



Internationale Organisation für Migration (IOM)



DIE GESTALTUNG DER GRUNDVERSORGUNG IN ÖSTERREICH



Saskia Koppenberg

Kofinanziert durch die
Europäischen Union



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Saskia Koppenberg

DIE GESTALTUNG DER GRUNDVERSORGUNG IN ÖSTERREICH



Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der Autorin und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration. Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

Die IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt die IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft auf Folgendes ab: Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen; das Verständnis über Migration zu erhöhen; soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern; und die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Covergestaltung: Mandelbaum Verlag
Druck: Primerate, Budapest

Herausgeber:

Internationale Organisation für Migration, Länderbüro Wien
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel: +43 1 585 33 22 29
Fax: +43 1 585 33 22 30
E-Mail: iomvienna@iom.int, ncpaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

© 2014, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK	6
METHODOLOGIE	8
ZUSAMMENFASSUNG	10
1. EINLEITUNG	15
2. DIE AKTEURINNEN DES ÖSTERREICHISCHEN AUFNAHMESYSTEMS, IHRE ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	17
2.1 Finanzielle Verantwortung	17
2.2 Exekutive Verantwortung	18
2.3 Koordinierungsmechanismen	19
2.4. Betrieb der Betreuungseinrichtungen	21
3. ZUGANG ZUM ÖSTERREICHISCHEN AUFNAHMESYSTEM	23
3.1 Anspruch auf Grundversorgung	23
3.2 Ausschluss aus der Grundversorgung	29
3.2.1 <i>Drei verschiedene Formen eines Ausschlusses aus der Grundversorgung</i>	30
3.2.2 <i>Rechtsmittel gegen den Ausschluss aus der Grundversorgung</i>	33
4. BETREUUNGSSTELLEN IN ÖSTERREICH	36
4.1 Die verschiedenen Arten von Betreuungsstellen in Österreich	36
4.2 Die Zuteilung Anspruchsberechtigter auf die verschiedenen Betreuungseinrichtungen	37
4.2.1 <i>Beteiligte AkteurInnen</i>	37
4.2.2 <i>Zuteilungsfaktoren</i>	37
4.2.3 <i>Ablauf des Zuteilungsprozesses und Möglichkeiten der Verlegung</i>	41
4.2.4 <i>Praktische Herausforderungen im Zuteilungsprozess</i>	43
5. AUFNAHMEBEDINGUNGEN IN ÖSTERREICH	44
5.1 Materielle Aufnahmebedingungen	44
5.2 Besondere Aufnahmebedingungen für besonders schutzbedürftige Gruppen und unbegleitete Minderjährige	45

5.3. Nicht-materielle Aufnahmebedingungen in den unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen	47
5.4 Qualitätssicherung der Aufnahmebedingungen	50
5.4.1 <i>Qualitätsstandards</i>	50
5.4.2 <i>Kontrollmechanismen</i>	51
5.4.3 <i>Öffentliche Debatte über die Qualität der Aufnahmebedingungen</i>	53
5.4.4 <i>Evaluierungen der Qualität von Aufnahmebedingungen</i>	55
6. FLEXIBILITÄT DES ÖSTERREICHISCHEN AUFNAHMESYSTEMS	59
6.1 Trends beim Zuzug von Personen, die internationalen Schutz beantragen	59
6.2 Herausforderungen bei der Unterbringung	61
6.3 Flexibilitätsmechanismen und ihre Kosten	62
7. SCHLUSSFOLGERUNGEN	67
ANHANG	70
A.1 Überblick über die Aufnahmebedingungen in den unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen	70
A.2 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	74
A.3 Literaturverzeichnis	76

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl der Personen, die sich in Grundversorgung befinden (Stichtag 1. Januar)	23
Tabelle 2: Kategorien von Personen mit Anspruch auf Grundversorgung	27
Tabelle 3: Unterschiedliche Arten von Betreuungseinrichtungen	36
Tabelle 4: Anzahl der in Betreuungseinrichtungen untergebrachten Anspruchsberechtigten nach Bundesland (Stichtag 2. Januar)	39
Tabelle 5: Ausgewählte nicht-materielle Aufnahmebedingungen in den unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen	49
Tabelle 6: Anzahl von Asylanträgen, gesamt und unbegleitete Minderjährige, 2003/2004–2012	60
Tabelle 7: Anzahl der in Betreuungseinrichtungen untergebrachten Anspruchsberechtigten Ende Oktober 2012, nach Bundesland	61
Tabelle 8: Überblick über Flexibilitätsmechanismen und Flexibilitätsmaßnahmen	63
Tabelle 9: Aufnahmebedingungen in den verschiedenen Betreuungseinrichtungen	71
Tabelle 10: Übersetzungen und Abkürzungen	74
Abbildung 1: Anzahl der Asylanträge, gesamt, 2003–2012	59
Abbildung 2: Anzahl der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen, 2004–2012	60

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission (EK) im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der österreichische NKP ist in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien angesiedelt. IOM Wien wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Länderbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Haupt- und Fokusstudien, die Beantwortung der von anderen NKP gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und des Netzwerks in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen;

bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die EK mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der EK GD Inneres verfügbar.

METHODOLOGIE

Diese Studie ist eine vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) im Rahmen des Jährlichen Arbeitsprogramms 2013 des EMN durchgeführte Fokusstudie.

Die Studie basiert auf den aktuellsten zu Österreich verfügbaren Informationen, u.a. aus der Gesetzgebung, Publikationen, Statistiken, Presse- und anderen Mediendokumenten, sowie Internetressourcen. Der Abschnitt zur öffentlichen Debatte über die Qualität der Betreuungseinrichtungen stützt sich auf eine laufende Medienbeobachtung, durchgeführt von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien. Im Zuge dieser Medienbeobachtung wurden in den Jahren 2010 bis 2013 Presseartikel der führenden Tages- und Wochenzeitungen¹, die sich mit Migrations- und Asylthemen beschäftigen, gesammelt, um einen Überblick über die wichtigsten öffentlichen Debatten zu bekommen.

Im Laufe der Recherchen wurde offenkundig, dass Informationen zum Thema der Studie nur eingeschränkt verfügbar sind. Zur Ergänzung der aus Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden daher verschiedene Methoden der Primärforschung angewandt.

Erstens wurde eine Umfrage unter den verantwortlichen Behörden in den Bundesländern durchgeführt. Die Umfrage basierte auf einem Fragebogen mit strukturierten, offenen Fragen sowie auf statistischen Tabellen. Der Fragebogen wurde per E-Mail versandt und sieben der neun Bundesländer schickten ihre Antworten zurück, wobei drei davon die Fragen nur teilweise beantwortet hatten.

Zweitens wurden qualitative, halb-strukturierte persönliche Befragungen durchgeführt. Ein Gruppeninterview wurde mit Beamten des Bundesministeriums für Inneres (Hilbert Karl, Gerald Dreveny und Michaela Malz) geführt. Das Bundesministerium für Inneres ist jenes österreichische Ministerium, das u.a. für Asyl- und Grundversorgungsthemen zuständig ist. Des Weiteren wurden ähnliche

1 Tageszeitungen: Der Standard, Die Presse, Kleine Zeitung, Kurier, Kronenzeitung, Österreich, Salzburger Nachrichten und Wiener Zeitung; Wochenzeitungen: Falter, News, Profil und Format.

Interviews mit drei ExpertInnen der beiden wichtigsten kirchlichen Organisationen, die in der Grundversorgung aktiv sind (Caritas Wien: Sandra Kiendler und Karin Knogl; Diakonie Flüchtlingshilfe: Christoph Riedl), durchgeführt. Die Caritas und die Diakonie sind katholische bzw. protestantische kirchliche Hilfsorganisationen, die u.a. im Auftrag der Bundesländer Grundversorgung, Beratung und Betreuung anbieten. Die Diakonie ist in den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien aktiv. Die Caritas arbeitet im Burgenland, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, der Steiermark, Vorarlberg und in Wien.²

Drittens beantworteten zusätzlich zum Interview mit der Caritas Wien auch die Caritas Stellen Oberösterreich und Vorarlberg die im Interviewleitfaden angeführten Fragen schriftlich.

Diese Quellen wurden als hinreichend für den Zweck der Studie betrachtet, d. h. für die Darstellung der von Bundes- und Landesgesetzgebung bereitgestellten Aufnahmebedingungen, der verfügbaren Arten von Betreuungseinrichtungen sowie der relevanten AkteurInnen und ihren Aufgabengebieten. Obwohl jene Unterschiede zwischen Bundes- und Landesgesetze, die relevant erscheinen, hervorgehoben wurden, bietet die Studie keinen umfassenden Vergleich der Bundes- und Landesgesetze. Des Weiteren konnten nicht alle Praktiken, die von den rechtlichen Vorgaben abweichen (z. B. aufgrund von Einzelfallentscheidungen oder Missachtung der Vorgaben), dargestellt werden. Jedoch wurden einige, die wichtig erschienen, besonders hervorgehoben. Die Studie selbst untersucht nicht die Qualität der Aufnahmebedingungen in Österreich, sie stellt jedoch relevante rechtliche Vorgaben dar und präsentiert die Ergebnisse aktueller Untersuchungen Dritter.

Die vorliegende Studie wurde durchgeführt von Saskia Koppenberg unter Mitarbeit von Adel-Naim Reyhani. Mária Temesvári beaufsichtigte die Erstellung der Studie. Besonderer Dank gebührt Lisa Epe, Philipp Freudenthaler und Petra Knall für ihre Unterstützung.

2 www.diakonie.at (Zugriff am 22. Januar 2014); www.caritas.at (Zugriff am 22. Januar 2014).

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN), basierend auf einer gemeinsamen Vorlage, durchgeführt. Die Studie stützt sich auf eine Durchsicht der nationalen Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene, eine Umfrage in den Ländern, Experteninterviews mit relevanten AkteurInnen sowie eine Durchsicht von Presseartikeln zu relevanten Themen. Im Folgenden werden die zentralen Informationen zusammengefasst.

Rechtsgrundlage:

Österreich ist ein Bundesstaat in dem die legislativen und exekutiven Befugnisse zwischen Bundes- und Landesregierungen aufgeteilt sind. Die Kompetenzverteilung im Bereich der Grundversorgung ist in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung basiert auf § 15a Bundes-Verfassungsgesetz, der Österreichischen Bundesverfassung, der die Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern eröffnet. Des Weiteren definiert die Grundversorgungsvereinbarung die zur Verfügung zu stellenden Aufnahmebedingungen und Kostenhöchstsätze in ganz Österreich. Die rechtliche Grundlage der Bundesbetreuung (d. h. Grundversorgung unter Verantwortung der Bundesregierung) stellt das Grundversorgungsgesetz-Bund. Die Rechtsgrundlage der Landesbetreuung (d. h. Grundversorgung unter Verantwortung der Landesregierungen) stellen die jeweiligen Landesgesetze zur Grundversorgung.

AkteurInnen und Koordination:

Drei Gruppen von AkteurInnen sind in die Gestaltung der Grundversorgung in Österreich involviert. Dies sind (i) die Bundesregierung, (ii) die Länder und (iii) Dienstleister. Die Bundesregierung ist vor allem für die Erstaufnahme der AntragstellerInnen

im Zulassungsverfahren³ zuständig, die Länder vor allem für jene AntragstellerInnen, die ins inhaltliche Asylverfahren⁴ zugelassen wurden. Das Betreiben der Betreuungseinrichtungen ist an Dienstleister ausgelagert, die von den jeweiligen Bundes- oder Länderbehörde beauftragt werden. Die Bundesbetreuung ist an eine private Einrichtung ausgelagert, wohingegen die Länder vor allem private Pensionsbetreiber, aber auch NROs und kirchliche Organisationen beauftragen. In Wien ist auch die Grundversorgung für Personen in individueller Unterbringung ausgelagert. Dienstleister werden des Weiteren im Rahmen der Grundversorgung mit der Betreuung von Anspruchsberechtigten (d. h. Information, Beratung und soziale Unterstützung) in Betreuungseinrichtungen beauftragt, wo dies nicht vor Ort angeboten wird.

Die Kosten der Grundversorgung werden zwischen der Bundesregierung und den Ländern im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt, wobei die von den Ländern getragenen Kosten nach ihrer Aufnahmequote, die von ihrer jeweiligen Bevölkerungsgröße abhängt, geteilt werden.

Zugang zur Grundversorgung:

In Österreich gehört die Unterbringung von Personen, die internationalen Schutz beantragen,⁵ sowie von sonstigen Anspruchsberechtigten, zur sogenannten Grundversorgung. Diese umfasst materielle (z. B. Verpflegung und Bekleidung) und nicht-materielle Aufnahmebedingungen (z. B. Krankenversicherung, Bildung, etc.).

Anspruch auf Grundversorgung haben Fremde, die schutzbedürftig sind, also Asylsuchende im Zulassungsverfahren, im Zulassungsverfahren zurückgewiesene oder abgewiesene Asylsuchende bis zu ihrer Ausreise, Asylsuchende im inhaltlichen Asylverfahren, abgelehnte Asylsuchende und Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, Vertriebene, Subsidiär Schutzberechtigte,

3 Zulassungsverfahren bezieht sich auf die Phase des Asylantrags, in der Österreich entscheidet, ob es für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist oder nicht.

4 Das inhaltliche Asylverfahren beginnt, sobald Österreich entschieden hat, dass es für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

5 Personen, die internationalen Schutz beantragen, sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist (§ 2 Abs. i Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU)).

Personen mit einer „Aufenthaltsbewilligung – besonderer Schutz“ sowie Fremde, denen Asyl gewährt wurde, aber nur während der ersten vier Monate nach Asylgewährung. Des Weiteren ist Voraussetzung für einen Zugang zur Grundversorgung, dass diese Fremden zugleich hilfsbedürftig sind (d. h. außerstande sind, ihren Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken).

Wenn der/die Anspruchsberechtigte finanzielle Mittel hat, wird die Grundversorgung nur teilweise zur Verfügung gestellt und/oder der/die AntragstellerIn muss sich finanziell beteiligen. Der Zugang Anspruchsberechtigter zur Grundversorgung kann aus verschiedenen Gründen eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen werden; die in den Bundes- bzw. Landesgesetzen genannten Gründe variieren. Manche Personengruppen sind zudem von der Grundversorgung ausgeschlossen. Auch hier unterscheiden sich die Rechtsvorschriften in den Bundes- und Landesgesetzen.

Betreuungseinrichtungen:

Es gibt in Österreich drei Arten von Betreuungseinrichtungen: (i) Gemeinschaftliche Erstaufnahmestellen und Durchgangszentren, (ii) organisierte Unterkünfte (inkl. Betreuungsstellen, Pensionen und andere Privathäuser oder Wohnungen) und (iii) individuelle Unterbringung.

Nach dem Antrag auf internationalen Schutz werden Anspruchsberechtigte auf die Betreuungseinrichtungen des Bundes aufgeteilt, wobei berücksichtigt wird, wo in Österreich die Person den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (z. B. wird ein/eine Anspruchsberechtigte/r, der/die den Antrag auf internationalen Schutz im Osten Österreichs gestellt hat, vermutlich der Betreuungsstelle Traiskirchen zugeteilt).

Nach der Zulassung zum Asylverfahren beschließt der Bund in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Bundesland über die Zuteilung des/der Anspruchsberechtigten zu einer Betreuungseinrichtung des Bundeslandes. Die Zuteilung basiert auf einer Quote, die im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerung steht. Wien ist das einzige Bundesland, das seine Quote über die letzten fünf Jahre (2008 bis 2012) erfüllt (und sogar übertroffen) hat. Neben den Kapazitäten der Bundesländer wird auch das

Profil der AntragstellerInnen (d. h. Nationalität, Alter, Familie, besonderer Unterstützungsbedarf) während des Zuteilungsprozesses berücksichtigt.

Neben pflegebedürftigen Personen, für die eine Sonderunterbringung mit abweichendem Kostenhöchstsatz vorgesehen ist, sind unbegleitete Minderjährige⁶ die einzige Gruppe vulnerabler AntragstellerInnen, für die besondere Aufnahmebedingungen rechtlich vorgesehen sind. Sie werden in Wohngruppen, Wohnheimen, betreutem Wohnen, sonstigen geeigneten organisierten Unterkünften oder in individueller Unterbringung untergebracht. Des Weiteren liegt die vorgesehene Beaufsichtigungsrate über der Allgemeinen von 1:170; und zwar bei 1:10 in Wohngruppen, 1:15 in Wohnheimen und 1:20 in betreutem Wohnen.

Qualität der Aufnahmebedingungen:

Was die Qualität der Betreuungseinrichtungen und der Grundversorgung allgemein betrifft, so zielt die Grundversorgungsvereinbarung durch die Festlegung der Aufnahmebedingungen und der Kostenhöchstsätze darauf ab, eine bundesweit einheitliche Grundversorgung zu gewährleisten. Die Aufnahmebedingungen variieren jedoch in der Gesetzgebung, was sich aus den zehn verschiedenen Grundversorgungsgesetzen ergibt (Bund und neun Bundesländer). Kritik bezüglich der Qualität der tatsächlich geleisteten Grundversorgung kommt von Seiten der Medien, der Zivilgesellschaft und unterschiedlicher Institutionen. Diese fordern einheitliche Qualitätsstandards für ganz Österreich und unabhängige Kontrollmechanismen.

Flexibilitätsmechanismen:

Allgemein ist die Bundesregierung durch den/die BundesministerIn für Inneres verantwortlich für die Schaffung von Vorsorgekapazitäten zur Bewältigung von Unterbringungsengpässen in den Bundesländern. Der am häufigsten angewandte Mechanismus ist die Schließung von

6 Unbegleitete Minderjährige sind Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden, oder Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates eingereist sind (§ 2 Abs. f Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG)).

Betreuungseinrichtungen bei Kapazitätsüberschüssen. Bei steigenden Antragszahlen werden verfügbare Leerstandskapazitäten genutzt oder es werden neue Betreuungseinrichtungen eröffnet. Dies ist jedoch nicht immer möglich, da etwa die Dienstleister sämtliche Kosten und finanziellen Risiken tragen müssen.

1. EINLEITUNG

Die Unterbringung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben,⁷ und anderer anspruchsberechtigter Personen (nachstehend „Anspruchsberechtigte“ genannt) ist in Österreich Teil der sogenannten Grundversorgung. Die Grundversorgung umfasst neben der Unterbringung auch andere materielle Aufnahmebedingungen (z. B. Verpflegung und Bekleidung) sowie nicht-materielle Aufnahmebedingungen (z. B. Krankenversicherung, Bildung, etc.).

Mit der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG),⁸ die bis zum 6. Februar 2005 in nationales Recht umgesetzt werden musste, fand eine tiefgehende Veränderung des österreichischen Aufnahmesystems statt.⁹ 2004 trat in Österreich die Grundversorgungsvereinbarung¹⁰ in Kraft. Die Vereinbarung basiert auf § 15a der Österreichischen Verfassung, was es der Bundesrepublik Österreich, bestehend aus neun Bundesländern, die sich legislative und exekutive Befugnisse mit dem Bund teilen, ermöglicht, die Verantwortung für die Grundversorgung zwischen Bundes- und Länderebene aufzuteilen.¹¹ Die Grundversorgungsvereinbarung legt des Weiteren die zu gewährende Art der Aufnahmebedingungen und maximale finanzielle Leistungen fest. Letztere wurden erst kürzlich durch die Vereinbarung über einer Erhöhung von Kostenhöchstätzen¹² angepasst, welche 2013 beschlossen wurde und zum 1. Januar 2012 rückwirkend

7 Personen, die internationalen Schutz beantragen, sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist (§ 2 Abs. i Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU)).

8 Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

9 Für einen Überblick über die historische Entwicklung des Aufnahmesystems in Österreich, siehe Marx 2005.

10 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Bundesverfassungsgesetz über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung); BGBl. I Nr. 80/2004.

11 § 15a Bundesverfassungsgesetz.

12 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß § 15a Bundesverfassungsgesetz über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstätze des

gültig ist. 2005 wurde das Grundversorgungsgesetz-Bund¹³ angenommen, welches die Grundversorgung auf Bundesebene regelt und somit ein subjektives Recht für Anspruchsberechtigte schafft. Auf Länderebene (im Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien) wurden eigene Landesgesetze geschaffen oder es wurden Regulierungen in bereits bestehende Sozialgesetze integriert (Vorarlberg). Die Rechtsvorschriften zur Grundversorgung auf Bundes- und Länderebene sind daher nicht identisch, sondern unterscheiden sich zum Teil.

Ziel dieser Studie ist es, über die Gestaltung der Grundversorgung in Österreich – insbesondere der Betreuungseinrichtungen – zu informieren. Dazu untersucht die Studie die Aufnahmebedingungen (d. h. die Grundversorgung) wie sie in den Bundes- und Landesgesetzen vorgesehen sind, die vorhandenen Arten von Betreuungseinrichtungen sowie die relevanten AkteurInnen und ihre Zuständigkeiten. Dabei werden relevante Abweichungen zwischen Bundes- und Landesgesetzen hervorgehoben. Auch auf Herausforderungen bei der praktischen Implementierung sowie auf Praktiken, die von den Rechtsvorschriften abweichen, wird hingewiesen, soweit sie als relevant erachtet werden. Die Studie untersucht nicht die tatsächliche Leistungserbringung der Grundversorgung in Österreich oder die Qualität der Aufnahmebedingungen, verweist aber bezüglich Letzteres auf relevante externe Untersuchungen und Medienberichterstattungen. Aufgrund der schwankenden Anzahl an Personen, die internationalen Schutz beantragen, geht die Studie des Weiteren auf einige Herausforderungen ein, denen sich das Aufnahmesystem in den letzten zehn Jahren stellen musste, und präsentiert verfügbare Mechanismen für einen flexiblen Umgang mit Kapazitätsengpässen und -überschüssen.

Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung (Vereinbarung über eine Erhöhung von Kostenhöchstsätzen), BGBl. I Nr. 46/2013.

- 13 Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz-Bund), BGBl. I Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 68/2013.

2. DIE AKTEURINNEN DES ÖSTERREICHISCHEN AUFNAHMESYSTEMS, IHRE ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

In Österreich gibt es drei (Gruppen von) HauptakteurInne(n), die Betreuungseinrichtungen für anspruchsberechtigte Personen bereitstellen. Diese sind (i) der Bund, (ii) die Bundesländer und (iii) Dienstleister.

2.1 Finanzielle Verantwortung

Bund und Länder teilen sich die finanzielle Verantwortung. Genauer werden die Kosten für die Sicherstellung der Grundversorgung zwischen dem Bund und den Bundesländern im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt. Die auf die einzelnen Länder entfallenen Kosten werden zwischen den Ländern nach der jeweiligen Aufnahmequote, die sich aus der Einwohnerzahl (nähere Einzelheiten siehe 4.2.2) ergibt, aufgeteilt.¹⁴ Dies gilt jedoch nicht für die Kosten der Grundversorgung jener Personen, deren Asylverfahren zwölf Monate überschreitet; in diesem Fall trägt der Bund die alleinige finanzielle Verantwortung.¹⁵

Die Ausgaben der Bundesländer werden vierteljährlich vom Bund je nach tatsächlich entstandenen Kosten beglichen, jedoch nur bis zu den Kostenhöchstsätzen, wie sie die Grundversorgungsvereinbarung und die entsprechende Vereinbarung über eine Erhöhung ausgewählter Höchstsätze festlegt (für weitere Einzelheiten siehe 5.1 und Tabelle 9). Der Bund kann auf Antrag einen Vorschuss bewilligen.¹⁶

Leistet ein Bundesland die Grundversorgung für mehr Personen als vorgesehen und überschreitet damit seine Quote, leisten die anderen Bundesländer Ausgleichszahlungen im Rahmen einer jährlichen Finanzabwicklung, die von den Bundesländern verhandelt und vereinbart wird. Dies geschieht hauptsächlich im Falle des Bundeslandes Wien, das

14 § 10 Abs. 1 und 2 Grundversorgungsvereinbarung.

15 § 11 Abs. 1 und 4 Grundversorgungsvereinbarung.

16 § 10 Abs. 3 und 4 Grundversorgungsvereinbarung.

mehr anspruchsberechtigte Personen unterbringt als vorgesehen (siehe Tabelle 4; für weitere Einzelheiten siehe 4.2.2).¹⁷

2.2 Exekutive Verantwortung

Die exekutive Verantwortung über Betreuungseinrichtungen und im weiteren Sinne die Gewährung der Grundversorgung ist zwischen dem Bund und den Bundesländern aufgeteilt. Der entscheidende Faktor ist die jeweilige Phase des Asylverfahrens (Oswald 2009: 56).

Die Erstaufnahme von AntragstellerInnen im Zulassungsverfahren¹⁸ fällt ebenso in die Zuständigkeit des Bundes wie auch die Versorgung von AntragstellerInnen, deren Antrag auf internationalen Schutz im Zulassungsverfahren abgewiesen wurde (d. h. auf Grundlage der Dublin-Verordnung¹⁹, wegen eines sicheren Drittstaates oder einer offensichtlich unbegründeten Antragstellung), bis zum Zeitpunkt der Ausreise. Darüber hinaus trägt der Bund die Kosten für die Krankenversicherung.²⁰

Die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen und zum inhaltlichen Asylverfahren²¹ zugelassen wurden, fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer, ebenso wie die Versorgung von Anspruchsberechtigten, die (mit der Zustimmung des jeweiligen Bundeslandes) von der Koordinationsstelle auf Bundesebene zugewiesen wurden (für weitere Einzelheiten siehe 4.2.1). Dies schließt folgende Personengruppen ein: Asylsuchende im laufenden Asylverfahren, abgelehnte Asylsuchende und Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abgeschoben werden können, Vertriebene, Personen mit subsidiärem Schutz, Personen mit einer „Aufenthaltsbewilligung – besonderer Schutz“, sowie jene

17 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien geführt, 29. Mai 2013.

18 Zulassungsverfahren bezieht sich auf die Phase des Asylantrags, in der Österreich entscheidet, ob es für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist oder nicht.

19 AntragstellerIn unter Dublin bezeichnet jene AntragstellerInnen, für die ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde und die auf eine Dublin-Entscheidung zur Festlegung des für die Prüfung des Asylgesuchs zuständigen Landes warten (Verordnung (EG) Nr. 343/2003).

20 § 3 Abs. 1 und Abs. 2 (3) Grundversorgungsvereinbarung; § 2 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz-Bund.

21 Das inhaltliche Asylverfahren beginnt, sobald Österreich entschieden hat, dass es für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Personen, die internationalen Schutz beantragt und denen Asyl gewährt wurde. Letztere sind nur umfasst während der ersten vier Monate nach Asylgewährung. Die Länder sind zudem für die Übernahme der Kosten ihrer Krankenversicherung sowie die Schaffung und den Erhalt der erforderlichen Infrastruktur verantwortlich.²²

Im Bereich der Bundesbetreuung ist das Bundesministerium für Inneres die für die Sicherstellung der Grundversorgung zuständige Behörde. Das Bundesasylamt – ab 1. Januar 2014 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)²³ – ist die zuständige öffentliche Behörde. Das BFA ist an die Weisungen des Bundesministeriums für Inneres gebunden. In den Ländern ist die öffentliche Behörde in die jeweilige Landesregierung integriert und ist auch für die Sicherstellung der Grundversorgung verantwortlich.²⁴ Eine Ausnahme bildet dabei das Land Wien, welches die Verantwortung für die Sicherstellung der Grundversorgung an einen Fond (*Fonds Soziales Wien*) abgegeben hat. Dieser Fond ist der Kontrolle durch die Stadt Wien unterstellt.²⁵

2.3 Koordinierungsmechanismen

Die Abteilung III/9 (Grundversorgung und Bundesbetreuung) des Bundesministeriums für Inneres (nachstehend „Koordinationsstelle“ genannt) ist für die Koordinierung der Sicherstellung der Grundversorgung gemäß Grundversorgungsvereinbarung verantwortlich. Zu ihren Aufgaben zählen:

- Zuteilung anspruchsberechtigter Personen auf die Länder gemäß Aufnahmequote;
- Transport der AntragstellerInnen zu den Erstaufnahmestellen und von dort in die Bundesländer;
- An-, Ab- und Ummeldung bei der Krankenversicherung von Anspruchsberechtigten in Bundesbetreuung;

22 § 4 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung.

23 Mit Inkrafttreten des Fremdenbehörden Neustrukturierungsgesetzes (BGBl. I Nr. 87/2012) am 1. Januar 2014 geht das Bundesasylamt im neuen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) auf. Für weitere Informationen siehe Schrefler-König 2013.

24 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

25 Fonds Soziales Wien, www.fsw.at/ueber_uns/rechtliche_grundlagen.html (Zugriff am 22. Januar 2014).

- Administrative Abwicklung und Erstellung einer Übersicht über die finanziellen Aufwendungen des Bundes und der Bundesländer sowie Verrechnung der Kosten mit den Bundesländern; und
- Unterstützung der Länder bei der Umverteilung von abgewiesenen AntragstellerInnen, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abgeschoben werden können.²⁶

Zudem wurde ein Bund-Länder Koordinationsrat zur Förderung der Zusammenarbeit für den besseren Informationsaustausch und zur Entwicklung von Lösungen für praktische Herausforderungen (z. B. Auslegung der Grundversorgungsvereinbarung, Qualitätssicherung oder Eröffnung neuer Betreuungseinrichtungen) eingerichtet. Der Koordinationsrat setzt sich aus VertreterInnen des Bundes, sprich der Abteilung III/9 des Bundesministeriums für Inneres, und VertreterInnen der Bundesländer, sprich der in der jeweiligen Landesregierung eingerichteten öffentlichen Behörde) zusammen.²⁷ Er trifft sich auf Verlangen eines der Mitglieder, was laut Bundesministerium für Inneres etwa alle vier Monate geschieht.²⁸ Die VertreterInnen entscheiden einvernehmlich über die Auslegung und Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung. Diese Vereinbarungen sind nicht bindend.²⁹

Gemäß § 5 Abs. 3 der Grundversorgungsvereinbarung ist der Koordinationsrat für die regelmäßige Analyse betreffend der Umsetzung dieser Vereinbarung zuständig, für die Empfehlung für Änderungen dieser Vereinbarung, sowie für die Erarbeitung notwendiger Anpassungen betreffend die Kostenhöchstsätze.³⁰ Laut Bundesministerium für Inneres werden in der Praxis keine schriftlichen Berichte verfasst, stattdessen finden im Rahmen von Diskussionen im Bund-Länder Koordinationsrat regelmäßig solche Analysen statt.³¹

26 § 3 Abs. 2 Grundversorgungsvereinbarung.

27 § 5 Abs. 1 und 2 Grundversorgungsvereinbarung.

28 Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

29 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

30 § 5 Abs. 3 Grundversorgungsvereinbarung.

31 Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

2.4. Betrieb der Betreuungseinrichtungen

Die Grundversorgungsvereinbarung, die die Zuständigkeiten von Bund und Ländern regelt (für nähere Einzelheiten siehe 2.2), legt fest, dass diese humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen, sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zur Sicherstellung der Grundversorgung heranziehen können.³² Diese Dienstleister sind an die Weisungen der Behörde gebunden und müssen Bericht erstatten. Die zur Durchführung der Grundversorgung beauftragten Einrichtungen müssen ihre Bediensteten vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichten.³³

Auf Bundesebene hat eine private Einrichtung, die ORS Service GmbH,³⁴ den Auftrag, Betreuungseinrichtungen zu betreiben und Leistungen der Grundversorgung zu erbringen. Auch die Bundesländer haben den Betrieb der Betreuungseinrichtungen ausgegliedert. Laut einer in den Bundesländern durchgeführten Umfrage nehmen sie hauptsächlich private Pensionsbetreiber unter Vertrag.³⁵ Ausnahmen sind Wien und Vorarlberg, wo organisierte Betreuungseinrichtungen ausschließlich von NGOs und kirchlichen Trägern betrieben werden.³⁶ Die Grundversorgung von individuell untergebrachten Personen wird üblicherweise von der jeweiligen öffentlichen Behörde koordiniert. Eine Ausnahme ist Wien, wo Caritas Wien mit der Abwicklung der Grundversorgung für individuell untergebrachte Anspruchsberechtigte von der zuständigen Behörde beauftragt wurde.³⁷ In einigen Fällen werden Dienstleister auch mit der Betreuung (d. h. Bereitstellung von Information, Beratung und soziale Unterstützung) als Teilleistung der Grundversorgung beauftragt, und zwar

32 § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 Grundversorgungsvereinbarung.

33 § 4 Abs. 1 und 2 Grundversorgungsgesetz-Bund.

34 ORS Service GmbH, www.orsservice.at (Zugriff am 22. Januar 2014).

35 Über die Hälfte der in organisierten Unterkünften untergebrachten Anspruchsberechtigten wohnen in Pensionen (Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien).

36 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.

37 Sandra Kiendler, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

in Betreuungseinrichtungen, die diese Leistungen nicht vor Ort erbringen (für weitere Einzelheiten siehe 5.3).³⁸

Als gängige Praxis wird in Übereinstimmung mit den Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen eine Ausschreibung gemacht, der ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und der entsprechenden verantwortlichen Behörde auf Bundes- oder Landesebene folgt.³⁹ In diesen Verträgen sind die Anzahl der Anspruchsberechtigten, die aufgenommen werden sollen und die Aufgaben, die von den Dienstleistern erfüllt werden müssen, festgelegt.⁴⁰

38 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

39 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.

40 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013; Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013; Karin Knogl, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

3. ZUGANG ZUM ÖSTERREICHISCHEN AUFNAHMESYSTEM

Wie in der untenstehenden Tabelle dargestellt, befanden sich am Stichtag des 1. Januar 2012 18.376 Personen in der Grundversorgung; das sind fast ebenso viele wie im Jahr davor, doch rund 25 Prozent weniger als 5 Jahre zuvor (2008: 24.563).

Tabelle 1: Anzahl der Personen, die sich in Grundversorgung befinden (Stichtag 1. Januar)

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamtanzahl der Anspruchsberechtigten	24.563	23.468	21.751	18.273	18.376

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Sondererhebung.

Nachfolgend wird beschrieben, welche Personengruppen Zugang zur Grundversorgung in Österreich haben.

3.1 Anspruch auf Grundversorgung

Gemäß dem Grundversorgungsgesetz-Bund und der Landesgesetze zur Grundversorgung haben schutzbedürftige, nicht-österreichische Staatsangehörige Anspruch auf Grundversorgung und somit auf Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung. Diese Personengruppe wird wie folgt definiert:

- Asylsuchende im Zulassungsverfahren;
- Asylsuchende, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren abgewiesen wurde, bis zum Zeitpunkt der Ausreise (d. h. auf Grundlage der Dublin-Verordnung, wegen eines sicheren Drittstaates oder einer offensichtlich unbegründeten Antragstellung);
- Asylsuchende im laufenden Asylverfahren;
- Abgewiesene Asylsuchende und nicht-österreichische Staatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abgeschoben werden können;

- Vertriebene mit einem vom Bund mittels Erlass erteilten vorübergehenden Aufenthaltsrecht nach § 29 Fremden-gesetz von 1997;⁴¹
- Personen mit subsidiärem Schutz;
- Personen mit einer „Aufenthaltsbewilligung – besonderen Schutz“ nach § 69a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes;⁴² sowie
- Personen, denen Asyl gewährt wurde, aber nur während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.⁴³

Des Weiteren erhalten Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, deren Asylantrag aber rechtskräftig negativ entschieden wurde und die daher auf ihre Rückkehr warten, grundsätzlich Grundversorgung (Schumacher et al. 2012: 274). Laut Auslegung des Bundesministeriums für Inneres sind sie jedoch nur anspruchsberechtigt, wenn sie im anschließenden fremdenrechtlichen Verfahren mitwirken (Tabelle 2; Österreichischer Rechnungshof 2013: 44).

Abweichende Bestimmungen enthält das Landesgesetz von Tirol, wonach asylberechtigte Personen keinen Anspruch auf Grundversorgung haben.⁴⁴ Im Burgenland haben Betroffene von Menschenhandel ausdrücklich Anspruch auf Grundversorgung.⁴⁵

41 Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremden-gesetz 1997), BGBl. I Nr. 75/1997, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 134/2002.

42 Die Grundversorgungsvereinbarung spricht in § 2 Abs. 1(3) vom Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 4 Fremden-gesetz 1997. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, das das Fremden-gesetz 1997 ersetzte, sah eine nachfolgende Verordnung vor, die damals in der überarbeiteten Fassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes im Jahre 2009 gestrichen wurde. Es ist unumstritten, dass jetzt Personen mit dem Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – besonderer Schutz“ in Übereinstimmung mit § 69a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2009 einen Anspruch auf Grundversorgung haben (Österreichischer Rechnungshof 2013: 43).

43 § 2 Abs. 1 Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz; § 2 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz-Bund; § 2 Abs. 3 Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 1 Abs. 1 und § 2 Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 5 Salzburger Grundversorgungsgesetz; § 3 Abs. 1 Steiermärkisches Betreuungsgesetz; § 4 Tiroler Grundversorgungsgesetz; § 3 Abs.1 und 4 Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz; § 1 Abs. 1 und 3 Wiener Grundversorgungsgesetz.

44 Tiroler Grundversorgungsgesetz.

45 § 2 Abs. 1(6) Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz.

Grundsätzlich haben jene Personen Anspruch auf Grundversorgung, die nicht nur schutzbedürftig (siehe oben), sondern zugleich auch hilfsbedürftig sind. Hilfsbedürftig sind (per Definition) alle Personen, die nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, aus eigenen Mitteln und Kräften für ihren Lebensunterhalt und den ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu sorgen und diese Mittel auch nicht oder in einem nicht ausreichenden Ausmaß von Dritten (z. B. Personen oder Einrichtungen) erhalten.⁴⁶ Es wurde jedoch kein Grenzwert festgelegt, der ein unzureichendes Einkommen oder Vermögen beschreibt. Eine Ausnahme stellen die Landesgesetze von Niederösterreich und Oberösterreich dar. Hier gilt als hilfsbedürftig, wer einen der Grundversorgung vergleichbaren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend beschaffen kann.⁴⁷ Das Tiroler Landesgesetz spricht allgemeiner von Menschen in einer Notlage die als hilfsbedürftig gelten.⁴⁸

In der Praxis ergeben sich einige Herausforderungen bei der Sicherstellung der Grundversorgung von AntragstellerInnen, die einen negativen Bescheid erhalten haben. Eine Herausforderung betrifft beispielsweise die Unterbrechung der Grundversorgung für den Zeitraum des Vollzugs des gelinderen Mittels, welches anstelle der Schubhaft verhängt werden kann. Caritas Wien stellte nun fest, dass in einigen Bundesländern diejenigen, über die das gelindere Mittel verhängt wurde, von der Grundversorgung ausgeschlossen werden können, auch wenn sie sonst keinerlei Unterstützung erhalten.⁴⁹ Einige AkteurInnen merkten an, dass diese Praxis nicht den Bestimmungen der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) entspreche (Agenda Asyl 2012: 5; Frahm 2013: 6). Personen, dessen Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde und die sich in Schubhaft befinden, haben zwar auch keinen Anspruch auf

46 § 2 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung, dasselbe folgt aus dem Grundversorgungsgesetz-Bund und aus allen Landesgesetzen (Oswald 2009: 56).

47 § 4 Abs. 1 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz, § 2 Abs. 1 Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz.

48 § 4 Tiroler Grundversorgungsgesetz.

49 Karin Knogl, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

Grundversorgung,⁵⁰ ihnen wird jedoch eine andere Unterstützung gemäß Anhalteordnung⁵¹ zuteil (Priewasser 2006: 66).

Eine weitere Herausforderung ergibt sich im Falle von abgelehnten AntragstellerInnen, die nur Anspruch auf Grundversorgung haben, wenn sie aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abgeschoben werden können (siehe oben). Die Ausstellung einer Karte für Geduldete wird als konstitutiv für die Feststellung erachtet, dass eine Abschiebung nicht möglich ist (Frahm 2013: 3, 5). Daraus folgt, dass in Fällen, in denen die geduldete Person (noch) keine Karte für Geduldete erhalten hat, die Grundversorgung eingestellt werden kann. Die Zeitspanne zwischen dem Erhalt eines negativen Bescheids und der Feststellung, dass eine Person nicht abschiebbar ist, wird als nicht unerheblich angesehen und kann manchmal Jahre dauern (Frahm 2013: 5). Dass diese Rechtslage zu Unsicherheiten führen kann, zeigt beispielweise das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt vom November 2013. Dies entschied, dass der Ausschluss einer hilfsbedürftigen Frau und ihres unterhaltspflichtigen Sohnes aus der Grundversorgung nachdem ihr Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, nicht rechtens war. Das Gericht argumentierte, dass zwar weder eine Mitteilung der Fremdenpolizei über eine rechtliche und tatsächliche Nichtabschiebbarkeit erging, noch die Frau eine Karte für Geduldete erhielt, dass sie aber dennoch aufgrund eines fehlenden Ersatzreisepapiers tatsächlich nicht abschiebbar sei. Die Frau und ihr Kind waren rund acht Monate ohne Unterbringung, Verpflegung und Krankenversicherung.⁵² Laut der Erfahrungen von Caritas Wien und Diakonie Flüchtlingsdienst kommt es nicht immer zu einem Ausschluss aus der Grundversorgung. Basierend auf einer Entscheidung des jeweiligen Bundeslandes beziehen in der Praxis auch abgelehnte AntragstellerInnen

50 § 2 Abs. 2 Grundversorgungsvereinbarung.

51 Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsexekutive (Anhalteordnung), BGBl. II Nr. 128/1999, in der Fassung des BGBl. II Nr. 439/2005.

52 Landesgericht Klagenfurt, 26. November 2013, 23CG 45/13m; Kleine Zeitung, *Land verlor vor Gericht gegen Flüchtling*, 4. Dezember 2013, verfügbar auf www.kleinezeitung.at/kaernten/klagenfurt/klagenfurt/3484927/land-verlor-vor-gericht-gegen-fluechtling.story (Zugriff am 21. Januar 2014).

Tabelle 2: Kategorien von Personen mit Anspruch auf Grundversorgung

Unterschiedliche Kategorien von Asylsuchenden je nach der Art/Phase des Verfahrens	Anspruch auf Grundversorgung?	Anspruch auf Unterbringung in Standard- oder besonderen Betreuungseinrichtungen?¹
Asylsuchende unter Dublin²	Ja.	Standard.
Asylsuchende im Zulassungsverfahren³	Ja.	Standard.
Asylsuchende in beschleunigten Verfahren	Ja.	Standard.
Besonders schutzbedürftige Gruppen⁴ (mit besonderem psychologischen/medizinischen Unterstützungsbedarf)	Ja, aber nicht explizit durch die Gesetzgebung erwähnt mit Ausnahme von §7 Abs 3 Mindestsicherungsgesetz, Vorarlberg; und § 6 Abs 4 niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz.	In der Gesetzgebung sind keine besonderen Betreuungseinrichtungen vorgesehen; jedoch sind auf Bundesebene und in einigen, aber nicht in allen Ländern, besondere Betreuungseinrichtungen verfügbar.
Unbegleitete Minderjährige, die auf eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz warten	Ja.	UMFs sollen untergebracht werden in: Wohngruppen (für Minderjährige mit besonderem Unterstützungsbedarf), Wohnheimen (für Minderjährige, die nicht für sich selbst sorgen können), betreutem Wohnen (für Minderjährige, die unter Betreuung für sich selbst sorgen können), sonstigen geeigneten organisierten Unterkünften oder in individueller Unterbringung.
Unbegleitete Minderjährige, deren Verfahrensmöglichkeiten für internationalen Schutz ausgeschöpft sind, und die auf ihre Rückkehr warten	Prinzipiell Ja. Laut Auslegung des Bundesministeriums für Inneres sind sie jedoch bloß berechtigt, wenn sie am anschließenden fremdenrechtlichen Verfahren mitwirken.	Siehe oben.
Asylsuchende im Beschwerdeverfahren	Ja.	Standard.
Asylsuchende, die einen Folgeantrag gestellt haben	Ja, falls sie den Folgeantrag mehr als 6 Monate nach Erhalt einer rechtskräftigen Entscheidung bezüglich ihres ersten Antrag gestellt haben (mit Ausnahme von Vorarlberg und Wien).	Standard.

¹ Besondere Betreuungseinrichtungen beziehen sich auf Einrichtungen, die sich von den herkömmlichen Betreuungseinrichtungen unterscheiden, z.B. je nach Antragstellung oder Phase des Verfahrens.

² Asylsuchende unter Dublin sind solche Personen, für die ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde, und die auf eine Entscheidung zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Landes warten.

³ Zulassungsverfahren bezieht sich auf die Phase des Asylantrags, in der Österreich entscheidet, ob es für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist oder nicht.

⁴ Die EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) verweist auf die folgenden Kategorien von Personen von besonders schutzbedürftigen Gruppen: unbegleitete Minderjährige; behinderte Menschen; ältere Menschen; Schwangere; Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern; Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Personen mit einem positiven Bescheid über ihren Antrag auf internationalen Schutz	Asylberechtigte Personen haben Anspruch auf Grundversorgung für bis zu vier Monaten (mit Ausnahme von Tirol); Personen mit subsidiärem Schutz.	Standard.
Personen, deren Verfahrensmöglichkeiten für internationalen Schutz ausgeschöpft sind, und die auf ihre Rückkehr warten	Prinzipiell Ja. Laut Auslegung des Bundesministeriums für Inneres sind sie jedoch bloß berechtigt, wenn sie am anschließenden fremdenrechtlichen Verfahren mitwirken.	Standard.
Vertriebene	Ja.	Standard.
Personen mit „Aufenthaltstitel – besonderer Schutz“	Ja.	Standard.
Betroffene von Menschenhandel	Im Burgenland haben Betroffene von Menschenhandel explizit Anspruch auf Grundversorgung.	Standard.
Pflegebedürftige Personen	Ja.	Sonderunterbringung mit höherem Kostenhöchstsatz (2.480 EUR pro Person und Monat).

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Sondererhebung; Umfrage unter den für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.

manchmal weiterhin Grundversorgung während der oben beschriebenen Zeitspanne. Dies ist beispielsweise in Wien der Fall.⁵³

Im Hinblick auf den Anspruch auf Unterbringung in einer besonderen Betreuungseinrichtung sieht das Bundesgesetz weder eine allgemeine Untersuchung vor, mittels derer besondere Bedürfnisse von anspruchsberechtigten Personen ausgemacht werden könnten, noch existiert eine solche Untersuchung in der Praxis. Hingegen wird der/die Asylsuchende, sobald er/sie den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, in einem Erstaufnahmezentrum untergebracht, wo er/sie einer Erstbefragung und einer ärztlichen Untersuchung gemäß Asylverfahren unterzogen wird. Darüber hinaus wird der/die AntragstellerIn von Psychologen und sonstigem Personal betreut. In dieser Zeit der Aufnahme und Betreuung können laut Bundesministerium für Inneres Fälle

53 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013; Karin Knogl, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013; Sandra Kiendler, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

besonderer Schutzbedürftigkeit erkannt werden.⁵⁴ Wenn es sich um unbegleitete Minderjährige⁵⁵ handelt, werden Verfahren zur Altersdiagnose eingesetzt, um zu entscheiden, ob besondere Aufnahmebedingungen zu gewähren sind (Fronck 2010: 27, 76). Eine multifaktorielle Untersuchung, einschließlich radiologischer Untersuchungen, wird gemäß § 15 Abs. 1(6) des Asylgesetzes 2005 durchgeführt.

Aus Tabelle 2 sind die unterschiedlichen Kategorien von AntragstellerInnen und ihr Anspruch auf Grundversorgung in Österreich ersichtlich. Darüber hinaus geht aus der Tabelle hervor, ob diese Personen Anspruch auf Unterbringung in einer herkömmlichen oder einer besonderen Betreuungseinrichtung haben.

3.2 Ausschluss aus der Grundversorgung

Das österreichische Bundesgesetz und die Landesgesetze sehen verschiedene Formen des Ausschlusses von Anspruchsberechtigten aus der Grundversorgung vor. Auf Bundesebene wird eine solche Entscheidung vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl getroffen.⁵⁶ Auf Landesebene fällt eine solche Entscheidung in die Kompetenz der öffentlichen Behörde der jeweiligen Landesregierung, die für die Grundversorgung zuständig ist;⁵⁷ Im Falle von Asylsuchenden muss die Entscheidung über eine Entlassung aus der Grundversorgung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl getroffen werden.⁵⁸

54 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

55 Unbegleitete Minderjährige sind Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden, oder Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates eingereist sind (§ 2 Abs. f Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG)).

56 § 4 Abs. 3 Grundversorgungsgesetz-Bund.

57 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.

58 § 4 Abs. 1 (3) Grundversorgungsvereinbarung.

3.2.1 Drei verschiedene Formen eines Ausschlusses aus der Grundversorgung

Grundversorgung kann auch in Teilleistungen gewährt werden, wenn der/die AntragstellerIn über finanzielle Mittel verfügt (z. B. durch Einkommen,⁵⁹ Familienbeihilfe, etc.),⁶⁰ jedoch nur, wenn damit die ausreichende Abdeckung der Grundbedürfnisse gesichert ist.⁶¹ In einem solchen Fall wird die Grundversorgung in Teilleistungen gewährt und/oder der/die Anspruchsberechtigte muss einen Kostenbeitrag leisten.⁶² Was 'ausreichend' in diesem Zusammenhang bedeutet, wird nicht weiter ausgeführt. In der Praxis ist ein zusätzliches Einkommen von bis zu EUR 110 pro Monat erlaubt und führt zu keiner Minderung der Grundversorgung.⁶³ Im Falle eines regelmäßigen Einkommens, das höher ist als die Grundversorgung, wird die Grundversorgung eingestellt. (Knapp 2010: 37; Knapp 2013: 51). Es werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt, um die finanzielle Situation der Anspruchsberechtigten zu überprüfen und ihren Zugang zur Grundversorgung entsprechend anzupassen.⁶⁴

Tatsächlich haben AntragstellerInnen in den ersten drei Monaten nach ihrer Zulassung zum Asylverfahren keinen Zugang zu einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Nach dieser Zeit können Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder eine Beschäftigung aufnehmen, sofern eine Arbeitserlaubnis erteilt wurde. In der Praxis ist es aber eher schwierig, eine Stelle zu finden. Dies ist nicht nur deshalb der Fall, weil sie sich einer Arbeitsmarktpflicht unterziehen müssen, sondern auch, weil der Zugang durch den sogenannten Bartensteinerlass auf ausgewählte Beschäftigungen mit quotengeregelten Arbeitserlaubnissen

59 Dies betrifft nicht die Vergütung von Hilfstätigkeiten in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 3 des Grundversorgungsgesetzes-Bund (für nähere Einzelheiten siehe Tabelle 9 in Anhang 1).

60 Für eine Liste finanzieller Mittel, die berücksichtigt werden siehe Schumacher u. a. 2012: 277.

61 § 6 Abs. 2 Grundversorgungsvereinbarung.

62 § 3 Abs. 2 Grundversorgungsgesetz-Bund.

63 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013; andere Quellen sprechen von EUR 100 pro Monat (Knapp 2013: 47; Schumacher u. a. 2012: 277).

64 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013; Sandra Kiendler, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

beschränkt ist, d. h. auf Saisonarbeit in der Tourismusbranche oder der Land- und Forstwirtschaft (Schumacher u. a. 2012: 279, 299).⁶⁵ Andere anspruchsberechtigte Personen, nämlich Personen mit subsidiärem Schutz und Asylsuchende, die asylberechtigt sind, haben hingegen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.⁶⁶ (*Für weitere Informationen, auch zum Zugang zu Ausbildung, siehe Tabelle 9 in Anhang 1.*)

Darüber hinaus kann der Zugang zur Grundversorgung aus bestimmten Gründen eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen werden, selbst wenn die anspruchsberechtigte Person nicht über die nötigen Mittel verfügt, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. In Übereinstimmung mit der Grundversorgungsvereinbarung kann die Unterstützung in folgenden Fällen eingeschränkt oder entzogen werden: wegen (i) grober Verstöße gegen die Hausordnung der Unterkunft, (ii) eines Betretungsverbots aufgrund einer Gewalttat, und (iii) einer Verurteilung auf Grund einer gerichtlich strafbaren Handlung, die einen Ausschlussgrund von der Asylgewährung in Übereinstimmung mit § 13 des Asylgesetzes 1997 oder mit § 6 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005 darstellt.⁶⁷ Letzteres ist der Fall, wenn „der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik“ darstellt, oder wenn er „von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt“ wurde.⁶⁸ Dieselben Gründe werden vom Grundversorgungsgesetz-Bund⁶⁹ und den Landesgesetzen angeführt. Nur der unter Punkt (ii) aufgeführte Fall fehlt in den Landesgesetzen von Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg.⁷⁰ Einige Landesgesetze enthalten noch weitere Gründe. Der häufigste Grund (in fünf von neun Landesgesetzen) bezieht sich auf das Fernbleiben von der Betreuungseinrichtung, das länger als drei Tage andauert oder nicht vorübergehender Natur ist. In diesem Fall kann die Grundversorgung eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen

65 § 4 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz; Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, *EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz; Durchführungserlass (Bartensteinerlass)*, 435.006/6 – II/7/04.

66 § 1 Abs. 2(a) Ausländerbeschäftigungsgesetz.

67 § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Grundversorgungsvereinbarung.

68 § 13 Abs. 2 Asylgesetzes 1997; § 6 Abs. 1 Asylgesetzes 2005.

69 § 2 Abs. 4 und 5 Grundversorgungsgesetz-Bund.

70 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz; Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz.

werden.⁷¹ Sonstige Gründe, die seltener in den Landesgesetzen angeführt werden (in drei von neun Landesgesetzen) betreffen die Ablehnung einer angebotenen Unterkunft,⁷² die Weigerung, eine Beschäftigung aufzunehmen oder aktiv eine solche zu suchen,⁷³ die Nichterbringung eines Kostenbeitrags, falls gefordert⁷⁴ und ein nicht unmittelbar eingereichter Antrag auf internationalen Schutz.⁷⁵ Die folgenden Gründe finden sich in mindestens zwei Landesgesetzen: gefährliche Krankheit,⁷⁶ zweckwidrige Verwendung von Geldleistungen⁷⁷ und Nichtbefolgung von Auflagen, Bedingungen und Anordnungen.⁷⁸

Es gibt auch bestimmte Gruppen von Personen, die von vornherein aus der Grundversorgung ausgeschlossen werden können. Während die Grundversorgungsvereinbarung diesbezüglich keine Vorgaben macht, führt das Grundversorgungsgesetz-Bund folgende Personen an: (i) Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein; (ii) Asylsuchende, die trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität oder ihrer Hilfsbedürftigkeit mitwirken; (iii) Asylsuchende, die einen weiteren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres vorherigen Asylverfahrens gestellt haben, und (iv) Asylsuchende, die

71 § 5 Abs. 3(5) Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz; § 3a Abs. 1(a) Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 8 Abs. 1(9) Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 3 Abs. 2(1) Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 9 Abs. 1(4) Salzburger Grundversorgungsgesetz.

72 § 5 Abs. 4 Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz; § 3a Abs. 1(a) Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 3 Abs. 2(1) Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz.

73 § 9 Abs. 1(7) Salzburger Grundversorgungsgesetz; § 3 Abs. 2(10) Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz.

74 § 8 Abs. 1(6) Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 9 Abs. 1(7) Salzburger Grundversorgungsgesetz; § 3 Abs. 2(8) Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 8 Abs. 6 Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz.

75 § 3a Abs. 1(b) Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 8 Abs. 1(1) Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 3 Abs. 2(5) Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz.

76 § 3a Abs. 1(i) Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 8 Abs. 1(10) Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz.

77 § 8 Abs. 1(8) Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 9 Abs. 1(6) Salzburger Grundversorgungsgesetz.

78 § 3a Abs. 1(h) Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 8 Abs. 1(7) Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz.

nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhalts mitwirken.⁷⁹ Die meisten Landesgesetze enthalten die gleichen Bestimmungen, außer was Personengruppe (i) betrifft, die sich nur in drei von neun Landesgesetzen wiederfindet (Burgenland, Salzburg und Steiermark)⁸⁰ und auch Gruppe (ii), die in drei Landesgesetzen fehlt (Niederösterreich, Wien und Vorarlberg).⁸¹ Die Bundesländer Wien und Vorarlberg hingegen verfügen über keine solchen Bestimmungen in ihren Landesgesetzen.⁸²

Die Grundversorgungsvereinbarung legt jedoch allgemein in § 6 Abs. 4 fest, dass der Zugang zu medizinischer Notversorgung grundsätzlich gewährleistet sein muss. Dies sehen auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Landesgesetze vor; lediglich das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz sieht keine solche Klausel vor.⁸³

3.2.2 Rechtsmittel gegen den Ausschluss aus der Grundversorgung

Das Grundversorgungsgesetz-Bund sieht Berufungen gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in erster Instanz vor, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.⁸⁴ Dies impliziert, dass ein schriftlicher Bescheid ergeht, gegen den dann Berufung eingelegt werden kann (Oswald 2009: 57). Im Falle der Einschränkung, der Gewährung unter Auflagen oder der Einstellung der Grundversorgung ist ein schriftlicher Bescheid ausdrücklich vorgesehen.⁸⁵ Dieses Gesetz ist auf die Bundesbetreuung anwendbar. In acht von neun Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Oberösterreich und Vorarlberg) gibt es

79 § 3 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz-Bund.

80 § 2 Abs. 4 Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz; § 4 Abs. 1 Salzburger Grundversorgungsgesetz; § 5 Abs. 2 Steiermärkisches Betreuungsgesetz.

81 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz; Wiener Grundversorgungsgesetz.

82 Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz; Wiener Grundversorgungsgesetz.

83 § 2 Abs. 4 Grundversorgungsgesetz-Bund; § 5 Abs. 5 Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz; § 3a Abs. 2 Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 9 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 3 Abs. 7 Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 9 Abs. 2 Salzburger Grundversorgungsgesetz; § 4 Abs. 5 Steiermärkisches Betreuungsgesetz; § 5 und 6 Tiroler Grundversorgungsgesetz; Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz; § 3 Abs. 4 Wiener Grundversorgungsgesetz.

84 § 9 Abs. 2 Grundversorgungsgesetz-Bund.

85 § 2 Abs. 6 Grundversorgungsgesetz-Bund.

ähnliche gesetzliche Bestimmungen. Diese übertragen der jeweiligen Landesregierung die Kompetenz, Entscheidungen in erster Instanz im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zu treffen. Sie erlässt schriftliche Bescheide, gegen die bei dem Unabhängigen Verwaltungssenat⁸⁶ des betroffenen Bundeslandes Berufung eingelegt werden kann.⁸⁷ Die Unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden in letzter Instanz. Gegen ihre Entscheidung wiederum kann beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde eingelegt werden (Priewasser 2006: 41).

Fünf der acht Bundesländer sehen den Weg der Privatwirtschaftsverwaltung ausdrücklich nur für Asylsuchende vor (Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Oberösterreich).⁸⁸ Dies stimmt mit der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) überein, die ausschließlich die Aufnahme von Asylsuchenden regelt (Oswald 2009: 55). Bei anderen Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und anspruchsberechtigt sind, kommt Privatrecht zur Anwendung. Das bedeutet, dass Rechtsmittel vor dem Zivilgericht auf der Basis des Gleichheitsgrundsatzes eingelegt werden können. Dieser Grundsatz besagt, dass sämtliche Vorteile allen AntragstellerInnen, die die gesetzlich festgelegten Kriterien erfüllen, in gleichem Maße zu gewähren sind (Priewasser 2006: 40-41).

Wien sieht keine Rechtsmittel vor. Tatsächlich kann im Sonderfall Wien, wo die zuständige Behörde nicht in der entsprechenden Landesregierung eingerichtet, sondern an einen Fond ausgegliedert ist,⁸⁹ kein schriftlicher Bescheid ergehen, gegen den Berufung eingelegt werden

86 Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle (BGBl. I Nr. 51/2012) am 1. Januar 2014 wurden die Unabhängigen Verwaltungssenate ersetzt. Für weitere Informationen siehe Eberhard 2013.

87 § 11 Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz; § 9 Abs. 2 und 6 Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 4 Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 15 Salzburger Grundversorgungsgesetz; § 14 Steiermärkisches Betreuungsgesetz; § 2 Abs. 6 Tiroler Grundversorgungsgesetz; § 7 Abs. 5 Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz.

88 § 9 Abs. 2 und 6 Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 4 Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 15 Salzburger Grundversorgungsgesetz; § 2 Abs. 6 Tiroler Grundversorgungsgesetz.

89 Fonds Soziales Wien, www.fsw.at (Zugriff am 22. Januar 2014).

könnte. Auch hier kommt Privatrecht zur Anwendung. In der Praxis sind jedoch Zivilgerichte für Asylsuchende schwer zugänglich.⁹⁰

Auch dort, wo gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, kann es in der Praxis zu Gesetzeswidrigkeiten kommen. Ein Beispiel dafür ist das Burgenland, das wiederholt von der Volksanwaltschaft dafür kritisiert wurde, keine schriftlichen Bescheide zu erlassen, gegen die Berufung eingelegt werden kann (Volksanwaltschaft 2013b: 14).

90 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

4. BETREUUNGSSTELLEN IN ÖSTERREICH

4.1 Die verschiedenen Arten von Betreuungsstellen in Österreich

In Österreich gibt es drei Arten von Betreuungseinrichtungen: (i) kollektive Erstaufnahmestellen/Durchgangszentren, (ii) organisierte Unterkünfte, inklusive besondere Betreuungseinrichtungen für unbegleitete Minderjährige und (iii) individuelle Unterbringungen (in Häusern, Wohnungen oder Wohnmöglichkeiten bei Freunden oder Familie).⁹¹ Organisierte Unterkünfte stehen in allen Bundesländern und auf Bundesebene zur Verfügung, wohingegen eine individuelle Unterbringung nur in den Bundesländern vorgesehen ist. Kollektive Erstaufnahmestellen/Durchgangszentren werden hingegen ausschließlich vom Bund betrieben.

Aus der Tabelle unten ist ersichtlich, dass am 1. Jänner 2012 in den ersten zwei Unterbringungsarten 12.045 grundversorgte Personen unterkamen, während 6.317 in individueller Unterbringung lebten. Demnach wohnten fast doppelt so viele anspruchsberechtigte Personen in Erstaufnahmestellen/Durchgangszentren und organisierten Unterkünften wie in individueller Unterbringung.

Tabelle 3: Unterschiedliche Arten von Betreuungseinrichtungen

Art der Unterkunft	Anzahl der Unterkünfte Ende 2012	Anzahl der untergebrachten Personen in diesen Unterkünften von 2008-2012 (Stichtag 2. Januar)				
		2008	2009	2010	2011	2012
Gemeinschaftliche Erstaufnahme- und Durchgangszentren	2 Erstaufnahme- und 1 Durchgangszentrum	13.108	12.632	12.400	10.903	12.045
Organisierte Unterkünfte	Etwa 805 ¹					
Besondere Unterkünfte für unbegleitete Minderjährige	73 (davon waren 45 Wohngruppen, 20 Wohnheime und 8 betreutes Wohnen).					
Individuelle Unterbringung	N/A	11.485	10.273	9.354	7.369	6.317

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Sondererhebung.

91 § 9 Grundversorgungsvereinbarung; § 1 Abs. 4 und 5 Grundversorgungsgesetz-Bund.

4.2 Die Zuteilung Anspruchsberechtigter auf die verschiedenen Betreuungseinrichtungen

4.2.1 Beteiligte AkteurInnen

Während des Zulassungsverfahrens fällt die Zuteilungsentscheidung in die Kompetenz des Bundes (d. h. der Koordinationsstelle im Bundesministeriums für Inneres), wohingegen nach der Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren der Bund in Übereinstimmung mit dem betroffenen Bundesland (d. h. die zuständige Behörde, die von der jeweiligen Landesregierung eingerichtet wurde) über die Zuteilung von Anspruchsberechtigten auf eine Betreuungseinrichtung des Landes entscheidet.⁹² Die Betreiber der Betreuungseinrichtungen selbst sind nicht an der Entscheidungsfindung beteiligt.⁹³ Solange bis eine Entscheidung getroffen wurde, kann die anspruchsberechtigte Person in der Betreuungseinrichtung des Bundes bleiben, jedoch nur für höchstens 14 Tage. Dies legt das Grundversorgungsgesetz-Bund fest.⁹⁴ Nach diesem Zeitraum ist der Bund laut Gesetz nicht länger zuständig.

4.2.2 Zuteilungsfaktoren

Die Kapazität der Betreuungseinrichtungen ist der entscheidende Faktor, wenn es um die Zuteilung anspruchsberechtigter Personen geht.⁹⁵ Zusätzlich gibt es weitere Kriterien, die herangezogen werden, um AntragstellerInnen auf internationalen Schutz einer Betreuungseinrichtung zuzuteilen.

92 § 6 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz-Bund.

93 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013; Sandra Kiendler, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

94 § 6 Abs. 2 Grundversorgungsgesetz-Bund.

95 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.

Phase des Asylverfahrens:

Die Phase des Asylverfahrens entscheidet darüber, ob die Personen, die internationalen Schutz beantragen, in Bundes- oder in Landesbetreuung aufgenommen werden. AntragstellerInnen im Zulassungsverfahren, AntragstellerInnen, deren Antrag im Zulassungsverfahren abgelehnt wurde, und AntragstellerInnen gemäß Dublin-Verordnung werden in Erstaufnahmestellen oder in organisierten Unterkünften des Bundes untergebracht. AntragstellerInnen, die zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen wurden, und sonstige AntragstellerInnen, die unter die Zuständigkeit der Bundesländer (weitere Einzelheiten siehe 2.2) fallen, werden in verschiedene Betreuungseinrichtungen der Bundesländer untergebracht, also in organisierten Betreuungseinrichtungen oder in individueller Unterbringung.

Geografische Lage:

Nach dem Antrag auf internationalen Schutz werden anspruchsberechtigte Personen im Zulassungsverfahren in Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht, wobei berücksichtigt wird, wo in Österreich der/die Anspruchsberechtigte internationalen Schutz beantragt hat. Die fünf Betreuungseinrichtungen des Bundes sind geografisch verteilt, d. h. eine Einrichtung im Norden, Süden, Osten und Westen Österreichs sowie eine Einrichtung im Zentrum des Landes. Es ist wahrscheinlich, dass die zu betreuende Person einer Betreuungseinrichtung zugeteilt wird, die sich in der Region befindet, wo sie internationalen Schutz beantragt hat.⁹⁶

Verteilungsmechanismus:

AntragstellerInnen, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen, werden unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Wohnbevölkerung auf Betreuungseinrichtungen der verschiedenen Bundesländer zugeteilt; Diese Quote wird jährlich festgelegt.⁹⁷ In der Praxis erfüllen die meisten Bundesländer ihre Quoten jedoch nicht, während andere Länder ihre Quoten übererfüllen (z. B. Niederösterreich, Oberösterreich und Wien).

96 Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013; www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/betreuung (Zugriff am 22. Januar 2014).

97 § 1 Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung.

Tabelle 4: Anzahl der in Betreuungseinrichtungen untergebrachten Anspruchsberechtigten nach Bundesland (Stichtag 2. Januar)¹

Bundesland	Quote (in %)	2008		2009		2010		2011		2012	
		Soll- Stand	Ist- Stand	Soll- Stand	Ist- Stand	Soll- Stand	Ist- Stand	Soll- Stand	Ist- Stand	Soll- Stand	Ist- Stand
Burgenland	3,5	849	835	811	762	752	659	619	551	624	609
Kärnten	7,0	1.710	986	1.634	978	1.515	1.082	1.227	987	1.223	954
Niederösterreich	19,2	4.727	4.857	4.516	4.679	4.186	3.936	3.513	3.157	3.529	3.591
Salzburg	6,4	1.576	1.379	1.506	1.282	1.396	1.204	1.158	1.055	1.163	953
Steiermark	14,7	3.618	3.178	3.457	3.161	3.204	2.831	2.643	2.340	2.650	2.331
Tirol	8,4	2.060	1.463	1.968	1.397	1.824	1.492	1.538	1.401	1.551	1.283
Oberösterreich	17,1	4.209	4.687	4.022	4.348	3.728	3.839	3.088	3.053	3.094	2.575
Wien	19,3	4.740	6.161	4.529	5.948	4.198	5.838	3.683	5.052	3.733	5.449
Vorarlberg	4,4	1.073	1.017	1.026	913	951	870	803	695	809	631

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Sondererhebung.

¹ In Unterkünften des Bundes untergebrachte Personen werden den Zahlen der Bundesländer zugerechnet, in denen sie sich befinden; daher umfassen die dargestellten Zahlen sowohl Personen in Unterkünften der Bundesländer als auch jene in Unterkünften des Bundes.

Die Tabelle 4 stellt die Quoten und die Zuteilung der AntragstellerInnen auf die Bundesländer in den vergangenen fünf Jahren dar.

Auffallend ist, dass Wien als einziges Bundesland seine Quote in den vergangenen fünf Jahren (2008 bis 2012) erfüllte (und sogar übererfüllte). Verglichen mit den anderen Bundesländern ist Wien im Hinblick auf seine Kapazitäten unverhältnismäßig stark belastet. Grundsätzlich führt Wiens hoher Ausländeranteil an der Bevölkerung dazu, dass verhältnismäßig viele Personen, die internationalen Schutz beantragen, Familienangehörige haben, die ebenfalls in Wien leben. Folglich wird eine unverhältnismäßig hohe Zahl an Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren im Zuge der Zuweisung in den Betreuungseinrichtungen des Bundeslandes Wien untergebracht, da nicht nur die Quote, sondern auch bestehende familiäre Beziehungen berücksichtigt werden (siehe nächsten Absatz).⁹⁸ Ferner ist das Bundesland Wien für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, aufgrund seiner Infrastruktur, seiner Dienstleistungen, die häufig in Fremdsprachen angeboten werden, und ausländischer Gemeinschaften besonders attraktiv. Deshalb finden Verlegungen, falls es zu solchen kommt (nähere Einzelheiten siehe 4.2.3), oft nach Wien statt.⁹⁹

Profil der Anspruchsberechtigten:

Bei der Zuteilung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, auf Betreuungseinrichtungen des Bundes muss auf bestehende familiäre Beziehungen, auf das besondere Schutzbedürfnis allein stehender Frauen und Minderjähriger sowie auch auf ethnische Besonderheiten Rücksicht genommen werden.¹⁰⁰ Auch die zuständige öffentliche Behörde in den Bundesländern berücksichtigt das Profil der AntragstellerInnen im Zuge der Aufnahme und Zuteilung auf verschiedene Betreuungseinrichtungen. Zu diesen Faktoren zählen Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Alter (minderjährig oder nicht) und Familienstand, aber auch besondere Bedürfnisse, Pflegebedürftigkeit und mögliche

98 Sandra Kiendler, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

99 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.

100 § 2 Abs. 2 Grundversorgungsgesetz-Bund.

andere medizinische Bedürfnisse. Darüber hinaus berücksichtigen einige Bundesländer je nach Profil des/der AntragstellerIn, welche Art von Verpflegung in der Betreuungseinrichtung zur Verfügung steht (Vollverpflegung oder Selbstversorgung) oder auch den Standort der Unterkunft (z. B. in der Nähe von Schulen oder medizinischen Einrichtungen).¹⁰¹

Falls es sich bei der Person um eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n handelt, hat diese/r Anspruch auf eine besondere Betreuungseinrichtung in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 und 2 der Grundversorgungsvereinbarung (siehe Tabelle 2; weitere Einzelheiten siehe 5.2). Darin wird festgelegt, dass Minderjährige mit besonders hohem Betreuungsbedarf in Wohngruppen, nicht selbstversorgungsfähige Minderjährige in Wohnheimen und Minderjährige, die in der Lage sind, unter Anleitung für sich selbst zu sorgen, in betreutem Wohnen untergebracht werden sollen. Abgesehen davon unterliegt die Zuteilung von unbegleiteten Minderjährigen auf verschiedene Arten von Betreuungseinrichtungen keinen spezifischen Regelungen; die Praxis in den Bundesländern gestaltet sich unterschiedlich (Österreichischer Rechnungshof 2013: 75-76).

4.2.3 Ablauf des Zuteilungsprozesses und Möglichkeiten der Verlegung

Die Zuteilung von Anspruchsberechtigten auf die verschiedenen Betreuungseinrichtungen ist nicht gesetzlich geregelt. In der Praxis ist es jedoch üblich, dass die Koordinationsstelle im Bundesministerium für Inneres den zuständigen Behörden der Bundesländer täglich Listen mit AntragstellerInnen vorlegt, die in den Betreuungseinrichtungen der Länder untergebracht werden müssen. Dabei wird auch auf besondere Bedürfnisse der AntragstellerInnen hingewiesen. Die Länder geben dann, gegebenenfalls nach Konsultation mit dem Leiter der Betreuungseinrichtungen, Rückmeldung, wen sie unterbringen können und/oder bereit sind, unterzubringen. In einem letzten Schritt entscheiden

101 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

die Bundesländer über die Zuteilung auf die Betreuungseinrichtungen, danach folgt die Überstellung.¹⁰²

Dem/der Anspruchsberechtigten kann – zur Wahrung der Familieneinheit – die Möglichkeit eingeräumt werden, den Ort der Betreuungseinrichtung selbst auszusuchen, wobei der Familienbegriff weit gefasst ist (d. h. einschließlich Großeltern/Enkelkindern).¹⁰³ Anspruchsberechtigte, die in einer individuellen Unterbringung leben, können um die Verlegung in eine organisierte Betreuungseinrichtung im gleichen Bundesland ersuchen. Über diesen Antrag entscheidet die in der jeweiligen Landesregierung eingerichtete öffentliche Behörde, in deren Kompetenz die Sicherstellung der Grundversorgung fällt.¹⁰⁴

Im Falle einer unverhältnismäßigen Überbelegung können einzelne Bundesländer mit Zustimmung der Koordinationsstelle auf Bundesebene die Verlegung einer gewissen Anzahl von Anspruchsberechtigten in ein anderes Bundesland veranlassen.¹⁰⁵ Bisher wurde von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht (weitere Einzelheiten siehe 6.3). In der Praxis hingegen findet zwischen den Bundesländern in vereinzelt Fällen und auf Ersuchen des/der betroffenen Anspruchsberechtigten eine Verlegung statt, so beispielsweise in Kärnten und Wien.¹⁰⁶

Abgelehnte AntragstellerInnen, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschickbar sind, können mit Unterstützung von der Koordinationsstelle im Bundesministerium für Inneres und auf Ersuchen des Bundeslandes in ein anderes Bundesland verlegt werden (nähere Einzelheiten siehe 2.3).¹⁰⁷ Auch AntragstellerInnen die einen rechtskräftig positiven Bescheid erhalten haben, können mit Zustimmung der betroffenen Länder für die Zeit, in der sie noch Anspruch auf Grundversorgung haben, d. h. für einen Zeitraum von bis zu vier

102 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

103 Sandra Kiendler, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

104 § 4 Abs. 3 Grundversorgungsvereinbarung.

105 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.

106 § 3 Abs. 2 Grundversorgungsvereinbarung.

107 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

Monaten nach Erhalt eines rechtskräftig positiven Bescheids, in eine Betreuungseinrichtung eines anderen Bundeslands verlegt werden.¹⁰⁸

4.2.4 Praktische Herausforderungen im Zuteilungsprozess

Es ergeben sich vor allem zwei praktische Herausforderungen bei der Zuteilung auf Betreuungseinrichtungen. Erstens kann die Zuteilung in schwierigen Fällen länger als üblich dauern falls in den Bundesländern keine geeignete Betreuungseinrichtung verfügbar ist.¹⁰⁹ So kann die Zuteilung laut Bundesministerium für Inneres zwei oder drei Monate dauern, anstatt der 14 Tage, die in § 6 Abs. 2 Grundversorgungsgesetz-Bund vorgesehen sind. Hiervon sind meistens Personen mit besonderen Bedürfnissen betroffen, wie zum Beispiel Personen mit Erkrankungen oder Beeinträchtigungen.¹¹⁰ Eine weitere praktische Herausforderung ist, dass ein Mangel an Informationen bezüglich besonderer Bedürfnisse der AntragstellerInnen in der Praxis zu einer Unterbringung in einer ungeeigneten Betreuungseinrichtung führen kann.¹¹¹

108 Ebd.

109 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.

110 Caritas Niederösterreich, Caritas Vorarlberg. Antworten auf schriftliche Befragung, August 2013; Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

111 § 1 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung.

5. AUFNAHMEBEDINGUNGEN IN ÖSTERREICH

5.1 Materielle Aufnahmebedingungen

Ziel der Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der Grundversorgung.¹¹² Gemäß § 6 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung umfasst die Versorgung in Hinblick auf materielle Aufnahmebedingungen (d. h. Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und Taschengeld)¹¹³ folgende Leistungen:

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit;
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen;
- Versorgung mit angemessener Verpflegung;
- Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung;
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete Minderjährige, ausgenommen bei individueller Unterbringung.

Gemäß § 9 Grundversorgungsvereinbarung und der Vereinbarung über eine Erhöhung von Kostenhöchstsätzen¹¹⁴ sind dies die jeweiligen Kostenhöchstsätze:

Miete bei individueller Unterbringung:

- Einzelperson: 120 EUR pro Person und Monat;
- Familien (ab zwei Personen): 240 EUR pro Familie und Monat.

112 Die Richtlinie zu Aufnahmebedingungen (2003/9/EG) definiert materielle Aufnahmebedingungen als Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sachleistungen, Geldleistungen oder Gutscheinen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (EMN 2012: 158).

113 Seit dem 1. März 2013 in Kraft mit Rückwirkung zum 1. Januar 2012.

114 § 1 Abs. 3 Grundversorgungsgesetz-Bund.

Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen (ausgezahlt an den Unterkunftsbetreiber):

- 2.480 EUR pro Person und Monat.

Verpflegung bei individueller Unterbringung:

- Erwachsene: 200 EUR pro Person und Monat;
- Minderjährige: 90 EUR pro Person und Monat;
- Unbegleitete Minderjährige: 180 EUR pro Person und Monat.

Verpflegung und Unterbringung in einer organisierten Unterkunft (ausgezahlt an den Unterkunftsbetreiber):

- Allgemein: 19 EUR pro Person und Tag;
- Unbegleitete Minderjährige: 77 EUR bei Unterbringung in Wohngruppen, 62 EUR bei Unterbringung in Wohnheimen und 39 EUR bei Unterbringung in betreutem Wohnen oder sonstigen Unterkünften (pro Person und Tag).

Bekleidung:

- 150 EUR pro Person und Jahr.

Taschengeld:

- 40 EUR pro Person und Monat.

Das Grundversorgungsgesetz-Bund definiert nicht selbst einen Katalog an Aufnahmebedingungen, sondern verweist auf §§ 6 und 7 Grundversorgungsvereinbarung.¹¹⁵ Einige der Landesgesetze gewähren Aufnahmebedingungen, die von der Grundversorgungsvereinbarung abweichen (siehe Tabelle 9). Die oben genannten materiellen Aufnahmebedingungen sind jedoch dieselben in den Bundes- und Landesgesetzen.

5.2 Besondere Aufnahmebedingungen für besonders schutzbedürftige Gruppen und unbegleitete Minderjährige

In der Grundversorgungsvereinbarung sind ebenso wie in den Bundes- und Landesgesetzen besondere Aufnahmebedingungen

115 § 9 Grundversorgungsvereinbarung.

für pflegebedürftige Personen vorgesehen.¹¹⁶ Diese umfassen eine Sonderunterbringung und einen abweichenden Kostenhöchstsatz. Eine Berücksichtigung der Bedürfnisse anderer besonders schutzbedürftiger Gruppen (d. h. Menschen mit Behinderung, Alte, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von psychologischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben) ist mit Ausnahme der Landesgesetze Niederösterreichs und Vorarlbergs nicht ausdrücklich erwähnt.¹¹⁷ Unbegleitete Minderjährige sind die einzige Gruppe, für die besondere Aufnahmebedingungen weitgehend gesetzlich vorgesehen sind. Die folgenden Bestimmungen sind in der Grundversorgungsvereinbarung festgeschrieben. Sechs der neun Bundesländer haben diese Bestimmungen in ihre Landesgesetze übernommen; eine Übernahme in das Bundesgesetz fand nicht statt.

Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen soll laut § 7 Abs. 1 und 2 Grundversorgungsvereinbarung in Wohngruppen (für Minderjährige mit besonders hohem Betreuungsbedarf), in Wohnheimen (für nicht selbstversorgungsfähige Minderjährige), in betreutem Wohnen (für Minderjährige, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen), in sonstigen geeigneten organisierten Unterkünften oder in individueller Unterbringung erfolgen.¹¹⁸ Der vorgesehene Betreuungsschlüssel beträgt 1:10 in Wohngruppen, 1:15 in Wohnheimen und 1:20 in betreutem Wohnen (siehe auch Tabelle 5).¹¹⁹

Die Grundversorgung von unbegleiteten Minderjährigen soll laut § 7 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung durch Maßnahmen, die dem Schaffen einer Vertrauensbasis und der psychischen Festigung dienen, ergänzt werden. Im Bedarfsfall ist sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren.¹²⁰ Voraussetzungen und Ausmaß dieser Maßnahmen sind jedoch nicht genauer definiert.

116 § 6 Abs. 4 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 7 Abs. 3 Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz.

117 § 7 Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz; § 4 Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 6 Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz; § 5 Salzburger Grundversorgungsgesetz; § 8 Steiermärkisches Betreuungsgesetz; § 7 Tiroler Grundversorgungsgesetz.

118 § 7 Abs. 1 und 2 Grundversorgungsvereinbarung.

119 § 9 Grundversorgungsvereinbarung.

120 § 7 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung.

Die materiellen Aufnahmebedingungen (Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und Taschengeld) sind wie oben erwähnt in § 6 und § 9 der Grundversorgungsvereinbarung festgeschrieben. Nicht-materielle Aufnahmebedingungen umfassen Krankenversicherung, Schulbedarf (200 EUR pro Kind und Jahr) und Freizeitaktivitäten in organisierten Unterkünften (10 EUR pro Person und Monat). Zusätzlich werden unbegleiteten Minderjährigen 200 Unterrichtseinheiten Deutschkurs zugestanden (3,63 EUR pro Einheit pro Person).¹²¹

Des Weiteren sieht die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen eine an die Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung vor, beispielsweise durch Bildungsangebote, Freizeitaktivitäten, Sport, Arbeit im Haushalt und Gruppen- und Einzelaktivitäten. Die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen, die Ermöglichung der Familienzusammenführung, die Abklärung der Zukunftsperspektiven sowie gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sollen dabei berücksichtigt werden.¹²²

5.3. Nicht-materielle Aufnahmebedingungen in den unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen

Es kann angenommen werden, dass vor allem drei nicht-materielle Aufnahmebedingungen die Lebenserfahrung von Anspruchsberechtigten in den verschiedenen Betreuungseinrichtungen direkt bestimmen. Dies sind die verfügbare Fläche pro Person, der Betreuungsschlüssel (Anzahl der Mitarbeiter pro Person) und die Teilnahmemöglichkeit an Freizeitaktivitäten. Auf diese wird im Folgenden näher eingegangen. Eine vollständige Auflistung der nicht-materiellen und materiellen Aufnahmebedingungen und der jeweiligen Kostenhöchstsätze findet sich in Tabelle 9 im Anhang 1.

In Österreich sind keine Informationen bezüglich der verfügbaren Fläche in Quadratmetern pro Anspruchsberechtigten verfügbar. Weder die Grundversorgungsvereinbarung noch die Bundes- oder Landesgesetze definieren hierfür Mindestanforderungen. Stattdessen ist in den Verträgen, die zwischen Bund oder Land und dem jeweiligen Dienstleister, der die

121 § 9 Grundversorgungsvereinbarung.

122 § 7 Grundversorgungsvereinbarung.

Betreuungseinrichtung betreibt, geschlossen werden, eine Mindestfläche pro Person definiert (für nähere Informationen siehe 5.4.1).

Der allgemeine in der nationalen Gesetzgebung vorgesehene Betreuungsschlüssel beträgt 1:170 (ein/e MitarbeiterIn pro 170 Personen). Betreuung in diesem Sinne schließt Information, Beratung und soziale Betreuung ein.¹²³ In der Praxis umfasst dies eine Unterstützung in allen Belangen der Grundversorgung und anderer Versorgung sowie des Lebens in Betreuungseinrichtungen. Dies sind beispielsweise das Recht auf Familienbeihilfe, Zugang zu Kindergärten und Schulen, Krankenversicherung, Probleme mit den Betreibern der Betreuungseinrichtungen oder andere Alltagsangelegenheiten. Die Betreuung kann direkt in den Betreuungseinrichtungen, durch mobile Teams, die die Betreuungseinrichtungen besuchen, oder in Beratungszentren durchgeführt werden.¹²⁴ Der für unbegleitete Minderjährige vorgesehene Betreuungsschlüssel ist höher und hängt von der Art der Betreuungseinrichtung ab (1:10 in Wohngruppen, 1:15 in Wohnheimen und 1:20 in betreutem Wohnen).¹²⁵ Eine Mindestqualifikation oder Mindest Erfahrung der Betreuer ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Was die Teilnahmemöglichkeit an Freizeitaktivitäten betrifft, so gewährt § 9 der Grundversorgungsvereinbarung einen Kostenhöchstsatz von bis zu 10 EUR pro Person und Monat. Dies ist jedoch nicht vorgesehen für Anspruchsberechtigte in individueller Unterbringung. Zusätzlich werden Aktivitäten in den verschiedenen Unterkünften angeboten, die in der Praxis variieren.¹²⁶ Für unbegleitete Minderjährige sieht das nationale Recht ein Angebot an Sprachkursen und einen angemessenen strukturierten Tagesablauf vor (z. B. durch Bildungsangebote, Freizeitaktivitäten, Sport,

123 § 9 Grundversorgungsvereinbarung.

124 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013; Karin Knogl, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013; Sandra Kiendler, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

125 § 9 Grundversorgungsvereinbarung.

126 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.

Tabelle 5: Ausgewählte nicht-materielle Aufnahmebedingungen in den unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen

Art der Unterkunft	Verfügbare Fläche pro Person in Quadratmetern	Beaufsichtigungsrate (Anzahl von Personal pro Aufnahmeberechtigtem)	Möglichkeit der Freizeitaktivität?
Gemeinschaftliche Erstaufnahme- und Durchgangszentren	Keine gesetzlich definierten Vorgaben.	1:170.	Ein maximaler Betrag von 10 EUR pro Person und Monat ist für Freizeitaktivitäten gesetzlich vorgesehen. Des Weiteren sind in der Praxis sowohl in Bundes- als auch in Landesbetreuung Möglichkeiten der Freizeitaktivität in den Betreuungseinrichtungen vorgesehen. Darunter fallen variierende Aktivitäten wie beispielsweise Sprach- und Integrationskurse, IT-Kurse, Sport und Exkursionen.
Organisierte Unterkünfte	Keine gesetzlich definierten Vorgaben.	Siehe oben.	Siehe oben.
Besondere Unterkünfte für unbegleitete Minderjährige	Keine gesetzlich definierten Vorgaben.	1:10 in Wohngruppen, 1:15 in Wohnheimen und 1:20 in betreutem Wohnen.	Sprachkurse und ein angemessen strukturierter Tagesablauf (z. B. durch Bildungsangebote, Freizeitaktivitäten, Sport, Arbeiten im Haushalt, Gruppen- und Einzelaktivitäten) sind gesetzlich vorgeschrieben. Wie auch in anderen organisierten Unterkünften variieren die Aktivitäten in der Praxis.
Individuelle Unterbringung	Keine gesetzlich definierten Vorgaben.	1:170.	Nein.

Quelle: Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Bundesministerium für Inneres, Sondererhebung; § 7 und § 9 Grundversorgungsvereinbarung; Fronek 2010:158.

Arbeit im Haushalt und Gruppen- und Einzelaktivitäten).¹²⁷ Auch hier unterscheiden sich die Aktivitäten in der Praxis (Fronek 2010: 158).

5.4 Qualitätssicherung der Aufnahmebedingungen

5.4.1 Qualitätsstandards

Grundsätzlich sieht die Grundversorgungsvereinbarung eine Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit vor.¹²⁸ Bisher sind jedoch keine spezifischen Richtlinien verfügbar. Zurzeit entwickelt eine die Bundesländer repräsentierende Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Bund-Länder Koordinationsrats gemeinsame Qualitätsstandards.¹²⁹

Angesichts fehlender Richtlinien dienen die Verträge zwischen Bund oder Land und dem jeweiligen Dienstleister, der die Betreuungseinrichtung betreibt, als Mechanismus zur Festlegung von Mindestanforderungen und dem Festschreiben von Standards in den Betreuungseinrichtungen.¹³⁰ Die Verträge legen die Aufgaben der Dienstleister klar fest. Hierzu zählen beispielsweise die Anzahl der aufzunehmenden Anspruchsberechtigten, die Gewährleistung von Transport oder die Errichtung eines Spielplatzes. Sie schreiben außerdem die zu erfüllenden Standards vor, beispielsweise die Qualität der Verpflegung, den Betreuungsschlüssel oder die zur Verfügung stehende Fläche pro Person. Auch Strafen bei Nichterfüllung (z. B. in Form von Zurückhaltung von Zahlungen) sind festgelegt.¹³¹ Die Verträge sind meist unterschiedlich und werden individuell aufgesetzt. In

127 § 7 und § 9 Grundversorgungsvereinbarung.

128 § 6 Abs. 1(1) und (2) Grundversorgungsvereinbarung.

129 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

130 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013; Karin Knogl, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

131 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013; Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013; Karin Knogl, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

Wien jedoch gibt es einen Standardvertrag, der mit allen Dienstleistern abgeschlossen wird.¹³²

Zusätzlich können Landesgesetze betreffend Gewerbeordnung, Bauvorschriften, Brandschutz oder Hygiene auf organisierte Betreuungseinrichtungen anwendbar sein; diese Anwendbarkeit hängt jedoch von der Art der Unterkunft ab und ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.¹³³

Es ist auch festzuhalten, dass die oben dargestellten Regelungen nur für organisierte Unterkünfte gelten. Bei individueller Unterbringung gibt es keinerlei Qualitätsstandards und dementsprechend keine Kontrollmechanismen (siehe 5.4.2).¹³⁴

Für unbegleitete Minderjährige sind keine speziellen Richtlinien bezüglich Qualitätsstandards verfügbar. Als mögliche Richtlinie für die Festlegung von Standards in Dienstleistungsverträgen können jedoch die Jugendwohlfahrtsgesetze der Länder angesehen werden (siehe oben).¹³⁵ Das Bundesministerium für Inneres wies darauf hin, dass sein Vertrag mit dem Dienstleister die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen besonders berücksichtige.¹³⁶

5.4.2 Kontrollmechanismen

Zur Vorbereitung periodischer Analysen betreffend der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (für nähere Details siehe 2.3)¹³⁷ kann der/die BundesministerIn für Inneres unter Einbeziehung der Fremdenpolizeibehörden und der Abgabenbehörden an Ort und Stelle überprüfen, wie weit die tatsächlich geleistete Versorgung den Zielen der Grundversorgungsvereinbarung entspricht. Sie können auch an

132 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

133 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

134 Sandra Kiendler, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

135 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

136 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

137 § 5 Abs. 3 Z 2 Grundversorgungsvereinbarung.

Untersuchungen der Behörden der Länder teilnehmen.¹³⁸ Wie regelmäßig solche Untersuchungen durch den Bund oder die Länder durchzuführen sind, ist nicht festgelegt.

In der Praxis zeigt sich, dass die Regelmäßigkeit der Überprüfungen durch Landesbehörden zwischen stichprobenartig, mehrmals jährlich und mehrmals wöchentlich variiert. Außerdem werden Kontrollen bei konkreten Anlassfällen durchgeführt.¹³⁹ Für gewöhnlich werden Berichte erstellt und im Falle von Abweichungen Anpassungsmaßnahmen gefordert. Bei Nichteinhaltung kann der Vertrag mit dem Dienstleister gekündigt werden.¹⁴⁰

Kontrollen werden auch vor Ort durch Mitarbeiter des Bundes durchgeführt, manchmal begleitet durch die Fremdenpolizeibehörde oder den Dienstleister.¹⁴¹ Wenn die Betreuung der Anspruchsberechtigten durch mobile Teams erfolgt, kann der jeweilige Dienstleister, der die Betreuung durchführt, auch vertraglich verpflichtet sein, die Überprüfungen durchzuführen und an das jeweilige Bundesland zu berichten.¹⁴²

BezieherInnen von Grundversorgung können auch eine Beschwerde bei der zuständigen öffentlichen Behörde, beim Dienstleister, der die Betreuungseinrichtung betreibt, bei MitarbeiterInnen der Unterkunft

138 § 9a Grundversorgungsgesetz-Bund.

139 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Caritas Niederösterreich, Caritas Vorarlberg. Antworten auf schriftliche Befragung, August 2013; Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013; Karin Knogl, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

140 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

141 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Caritas Niederösterreich, Caritas Vorarlberg. Antworten auf schriftliche Befragung, August 2013; Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

142 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

oder bei anderen Stellen einreichen. Es gibt jedoch keinen einheitlichen, formellen Beschwerde-Mechanismus (Priewasser 2006:43).¹⁴³

5.4.3 Öffentliche Debatte über die Qualität der Aufnahmebedingungen

Basierend auf einer Untersuchung thematisch relevanter Presseartikel der führenden Tages- und Wochenzeitungen Österreichs¹⁴⁴ im Zeitraum von 2012 bis 2013 wurde festgestellt, dass in diesem aktuellen Zeitraum drei Vorfälle intensiv behandelt wurden.

Erstens sorgte die Betreuungseinrichtung „Saualm“ in Kärnten über mehrere Monate im Jahr 2012 für Schlagzeilen, da ernste Unzulänglichkeiten bezüglich Abwasser, Sicherheitsvorkehrungen, Nahrungsmittelsicherheit und Gesundheitsvorsorge aufgedeckt wurden. Die Betreuungseinrichtung war für Renovierungen vorübergehend geschlossen gewesen und wurde später nach Protesten der Zivilgesellschaft, offizieller Kontrollen und Kritik durch politische Parteien endgültig geschlossen.¹⁴⁵

Zweitens wurde über den Protest einer Gruppe von Asylsuchenden, der Ende November 2012 begann und bis 2013 dauerte, in den österreichischen Printmedien ausführlich berichtet und auf breiter Basis öffentlich diskutiert.¹⁴⁶ Die Forderungen der Asylsuchenden betrafen vor allem eine Verbesserung der Aufnahmebedingungen, wie beispielsweise den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Zugang zu Deutschkursen, gesündere Verpflegung, Winterbekleidung, bessere Infrastruktur und allgemein verbesserte Lebensbedingungen. Die Forderungen erstreckten sich auch auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Verbesserung des Asylverfahrens durch beispielsweise die Bereitstellung von mehr Dolmetschern und schnellere Verfahren.¹⁴⁷ Mehrere kirchliche

143 Ebd.

144 Tageszeitungen: Der Standard, Die Presse, Kleine Zeitung, Kurier, Kronenzeitung, Österreich, Salzburger Nachrichten und Wiener Zeitung; Wochenzeitungen: Falter, News, Profil und Format.

145 Siehe zum Beispiel Der Standard, *Saualm: Wieder Vorwürfe wegen Missstände*, 9. Juni 2012, S. 11; Der Standard, *Volksanwaltschaft prüft Missstände in Asylheim auf Saualm*, 7. August 2012, S. 1; Wiener Zeitung, *Weil Heizung und Fenster desolat sind, wird das Asylheim kurzzeitig geräumt*, 7. September 2012, S. 12.

146 Siehe zum Beispiel Österreich, *Asyl-Camp mitten in Wien*, 26. November 2012, S. 7.

147 Siehe zum Beispiel Falter, *Der Marsch auf Wien: Asylwerber protestieren vor dem Asylgerichtshof*, 28. November 2012, S. 19.

Organisationen und NGOs sowie Teile der Öffentlichkeit unterstützten ihre Forderungen¹⁴⁸ und es wurde versucht, in einen direkten Dialog zwischen den Protestanten, ihren UnterstützerInnen und politischen EntscheidungsträgerInnen zu treten.¹⁴⁹

Drittens griffen die österreichischen Printmedien im November 2013 die Ergebnisse einer Untersuchung des Vereins Dossier¹⁵⁰ auf. Dieser untersuchte 98 Betreuungseinrichtungen in den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Salzburg und stellte fest, dass ein Drittel der Unterkünfte grobe Mängel aufwies. Die festgestellten Mängel seien unter anderem Schimmel, lose Stromleitungen, alte und löchrige Matratzen sowie mangelhafte Verpflegung, Überbelegung, eine abgeschiedene Lage und fehlende Integrationsmaßnahmen.¹⁵¹ Auch berichteten die österreichische Printmedien über die Reaktionen von Seiten der Zivilgesellschaft und Politik. So wurde beispielsweise Kritik am Fehlen von einheitlichen Mindeststandards und unabhängigen Kontrolleinrichtungen geübt (für weitere Informationen siehe 5.4.4).¹⁵²

Des Weiteren berichtete die österreichische Presse über einige Positionspapiere zur Qualität der Aufnahme in Österreich, welche von VertreterInnen der Zivilgesellschaft 2012 und 2013 veröffentlicht wurden. Zum Beispiel veröffentlichten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ein Positionspapier mit sechs Punkten, in dem eine Verbesserung der Aufnahme- und Betreuungsbedingungen für unbegleitete Minderjährige sowie eine adäquate Erstaufnahme, schnelle Verfahren, Zugang zu Bildung und Ausbildung und Verfahren zur Altersfeststellung nach internationalen Standards gefordert wurden.¹⁵³ Eine Gruppe österreichischer Organisationen, die mit

148 Siehe zum Beispiel Kurier, *Prominente Unterstützer für Wiens Flüchtlingscamper*, 27. November 2012, S. 19; Salzburger Nachrichten, *Flüchtlinge bleiben in der Kirche*, 20. Dezember 2012, S. 11.

149 Siehe zum Beispiel Kleine Zeitung, *Mikl-Leitner schmettert Asylanten-Wünsche ab*, 31. Dezember 2013, S. 4.

150 Verein zur Förderung des Investigativen- und des Datenjournalismus (www.dossier.at, Zugriff am 22. Januar 2013).

151 Siehe zum Beispiel Der Standard, *Grobe Mängel in einem Drittel aller Asylpensionen*, 14. November 2013, S. 10.

152 Siehe zum Beispiel Die Presse, *Asyl: Ruf nach Mindeststandards*, 15. November 2013, S. 9.

153 Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, *Kritik der österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen am Umgang mit Kinder und Jugendlichen auf der Flucht*, 2012,

Asylsuchenden und Flüchtlingen arbeiten,¹⁵⁴ veröffentlichte ein Grundsatzpapier zu Grundversorgungsstandards. Sie betonten darin die unterschiedliche Praxis in den Bundesländern und das Fehlen einer umfassenden Evaluierung. Die Organisationen forderten unter Anderem verbesserte Lebensbedingungen bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.¹⁵⁵ Mitte 2013 präsentierten Caritas Österreich und Amnesty International gemeinsam ein Fünf-Punkte-Programm, in dem Verbesserungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, eine höhere Qualität der Grundversorgung inklusive Qualitätsstandards für Aufnahme und Betreuung, verbesserte Asylverfahren, Zugang zu Bildung und eine gemeinsame, menschenrechtskonforme EU-Asylpolitik gefordert wurden.¹⁵⁶

5.4.4 Evaluierungen der Qualität von Aufnahmebedingungen

Bisher wurde noch keine umfassende externe Evaluierung der Qualität der Grundversorgung und der Betreuungseinrichtungen durchgeführt. Einige unabhängige AkteurInnen haben jedoch ausgewählte Einrichtungen untersucht. Ein kurzer Überblick einiger aktueller Berichte die öffentlich verfügbar sind findet sich unten stehend.

In den Jahren 2011 und 2012 führte der Österreichische Rechnungshof¹⁵⁷ (RH) Kontrollen, bestehend aus Untersuchungen und Interviews vor Ort, in den Bundesländern Salzburg, Steiermark und Wien durch. Ziel war es ihre Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der Grundversorgung von Anspruchsberechtigten zu prüfen. Was

verfügbar unter <http://cdn2.vol.at/2012/11/Umgang-mit-Fluechtlingskindern.pdf> (Zugriff am 14. August 2013).

154 Agenda Asyl (Asylkoordination Österreich, Diakonie Flüchtlingsdienst, Verein Projekt Integrationshaus, SOS Mitmensch, Volkshilfe Österreich).

155 Agenda Asyl, *Grundversorgungsstandards: Anstöße zur Hebung des Lebensstandards für AsylwerberInnen und nicht-abschiebbare Fremde (angemessener Lebensstandard)*, 2012, verfügbar unter www.asyl.at/fakten_2/gv_agenda_asyl_lv_juni12.pdf (Zugriff am 14. August 2013).

156 Caritas Österreich, *Fünf-Punkte-Programm – Initiative Zukunft Asyl*, 13. Juni 2013.

157 Der Österreichische Rechnungshof ist ein unabhängiges Organ des Bundesstaates. Seine Hauptaufgabe ist die Überprüfung, ob die durch öffentliche Gelder zur Verfügung gestellten Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden. Dies umfasst auch die Finanzkontrolle der Organisation und Bereitstellung der Grundversorgung (www.rechnungshof.gv.at/home.html, Zugriff am 22. Januar 2014).

die Qualität der Aufnahmebedingungen betrifft, so stellte der RH in seinem Bericht fest, dass der allgemeine im nationalen Recht festgelegte Betreuungsschlüssel von 1:170 nur in Wien erreicht wurde. Der überwiegende Eindruck über die Betreuungseinrichtungen war, trotz Mängel in einigen Unterkünften (z. B. defekte Geräte und Sauberkeitsmängel), positiv, insbesondere hinsichtlich Funktionalität der Einrichtung, Sauberkeit und allgemeiner baulicher Situation. Der Bericht weist jedoch auch darauf hin, dass nach Kontrollen durch die jeweiligen Bundesländer einige Betreuungseinrichtungen vorübergehend stillgelegt wurden oder aufgrund sanitärer oder hygienischer Missstände, grober baulicher und technischer Mängel oder Unzuverlässigkeit der Betreiber geschlossen werden mussten. Die in den entsprechenden Verträgen zwischen Ländern und Dienstleistern festgelegten Qualitätsstandards wurden hingegen als ausreichend bewertet. Des Weiteren fand der RH Unterschiede in den Ländern hinsichtlich der Häufigkeit von Kontrollen oder der Praxis der Zuteilung von unbegleiteten Minderjährigen auf die verschiedenen Unterkunfts-kategorien. Der RH schlug daher vor, gemeinsame Mindeststandards und exakte Kriterien zu definieren (Österreichischer Rechnungshof 2013).

2012 leitete die Österreichische Volksanwaltschaft¹⁵⁸ als Reaktion auf Beschwerden und Medienberichten über die mangelnde Qualität der Aufnahmebedingungen in den Bundesländern Kärnten und Burgenland zwei Untersuchungsverfahren ein. Untersucht wurden zwei Betreuungseinrichtungen in Kärnten (inklusive der Betreuungseinrichtung „Saualm“; siehe 5.4.3) und neun im Burgenland. Als Materialien dienten Stellungnahmen der Landesregierungen sowie Aufzeichnungen und Akten der zuständigen Behörden in den Landesregierungen. In ihrem Bericht über Kärnten zeigt die Volksanwaltschaft Mängel jeglicher Art auf, beispielsweise bezüglich Betreuung, psychologischer und medizinischer Versorgung, Auszahlung von Taschengeld, Gewährleistung von Transport und Durchführung von Arbeitseinsätzen. Bezüglich der Hygiene, Infrastruktur und Verpflegung sprach die Volksanwaltschaft

158 Die Volksanwaltschaft prüft die Verwaltung des Bundes, der Bundesländer und der Gemeinden. Untersuchungen können sowohl aus eigenem Ermessen als auch aufgrund von Individualbeschwerden eingeleitet werden. Die Volksanwaltschaft ist auch für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig. (<http://volksanwaltschaft.gv.at/die-volksanwaltschaft/aufgaben>, Zugriff am 22. Januar 2014).

sogar von Menschenrechtsverletzungen. Die Volksanwaltschaft zieht den Schluss, dass die Mängel den zuständigen Behörden weitgehend bekannt waren, aber nicht effektiv beseitigt wurden. Auch in ihrem Bericht über das Burgenland spricht die Volksanwaltschaft über Missstände beim Beschwerdemanagement und bei der Kontrollfunktion der verantwortlichen Behörde. Des Weiteren wurden in Bezug auf die Qualität der Grundversorgung aufgrund von Missständen in den Bereichen Bau, Hygiene und Verpflegung Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Auch auf das Fehlen von Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs wurde hingewiesen. Beide Berichte geben entsprechende Empfehlungen an die Landesregierungen und das Bundesministerium für Inneres ab (Volksanwaltschaft 2013a; Volksanwaltschaft 2013b).

Im Juni 2012 besuchte der Menschenrechtskommissar¹⁵⁹ gemeinsam mit einer Delegation Österreich. Während seines Aufenthaltes traf sich der Kommissar mit staatlichen Behörden und anderen Gesprächspartnern, wie beispielsweise Vertreter der Zivilgesellschaft, um Menschenrechtsfragen in Österreich zu besprechen. Im Fokus standen dabei das nationale System zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten sowie die Menschenrechte von besonders schutzbedürftigen Gruppen. Um einen Eindruck von der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zu bekommen, besuchte der Kommissar das Erstaufnahmezentrum Traiskirchen. In seinem Bericht stellte er fest, dass ihre Grundbedürfnisse dort erfüllt werden. Aufgrund seiner Gespräche kam er jedoch zu dem Schluss, dass die Aufnahmebedingungen in den Betreuungseinrichtungen der verschiedenen Bundesländer erheblich voneinander abweichen. Er forderte die Behörden daher auf, bundesweit für adäquate Standards zu sorgen und Beschwerden über unzureichende Aufnahmebedingungen nachzugehen. Basierend auf seiner Beobachtung, dass die Anzahl der in Traiskirchen untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen größer ist als die zur Verfügung stehenden Plätze, wies der Kommissar die Behörden auf die Notwendigkeit der Einhaltung internationaler Standards hin (Menschenrechtskommissar 2012).

159 Der Menschenrechtskommissar ist eine unabhängige, nichtgerichtliche Institution des Europarats. Er hat die Aufgabe, das Bewusstsein für und die Achtung der Menschenrechte in den 47 Mitgliedstaaten des Europarates zu fördern. Die Aktivitäten umfassen Länderbesuche, das Verfassen von Berichten, Beratung und Sensibilisierung (www.coe.int/t/commissioner, Zugriff am 22. Januar 2014).

Des Weiteren führte UNHCR¹⁶⁰ 2012 und 2013 zwei Projekte zur Bewertung der Qualität der Betreuungseinrichtungen in Österreich durch. UNHCR stellte dabei fest, dass die Qualität der Unterkünfte sehr unterschiedlich und teilweise sehr mangelhaft ist. Da die Rahmenbedingungen der Grundversorgung in den Bundesländern verschieden sind, fordert UNHCR die Einführung von verpflichtenden bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Anspruchsberechtigten ebenso wie eine verbesserte Qualitätssicherung inklusive effektiver Kontroll- und Beschwerdemechanismen (UNHCR 2013: 5-6).

Wie bereits oben erwähnt führte zudem der Verein Dossier¹⁶¹ im Jahr 2013 journalistische Untersuchungen in 98 Betreuungseinrichtungen im Burgenland, in Niederösterreich und in Salzburg durch. Die Unterkünfte wurden anhand eines Kriterienkatalogs bewertet. Dieser umfasst die sechs Kategorien Lage und Infrastruktur, Gebäude, Zimmer, Sanitäreinrichtungen, Verpflegung, Umgang und Betreuung. Die Ergebnisse sind auf der Internetseite www.dossier.at grafisch aufbereitet präsentiert. Rund ein Drittel der Unterkünfte stellte sich als mangelhaft heraus. So wohnten Anspruchsberechtigte teilweise auf engstem Raum, ohne ausreichende Verpflegung, unter teils gesundheitsgefährdenden, unhygienischen Bedingungen und isoliert von der Außenwelt.¹⁶²

160 Der UNHCR ist das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen und hat die Aufgabe, internationale Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingen und der Lösung von Flüchtlingsproblemen weltweit zu führen und zu koordinieren. Das Büro in Österreich erfüllt eine Reihe von Aufgaben, u.a. die Beobachtung asylrelevanter Gesetze und die Veröffentlichung offizieller Stellungnahmen die Flüchtlingsfragen betreffen (www.unhcr.at, Zugriff am 22. Januar 2014).

161 Dossier ist ein Verein zur Förderung des Investigativen- und des Datenjournalismus. Dossier greift Themen von öffentlichem Interesse auf, recherchiert diese umfassend und stellt sie unabhängig und übersichtlich dar (www.dossier.at/inserate/ueber-dossier/die-idee, Zugriff am 22. Januar 2014).

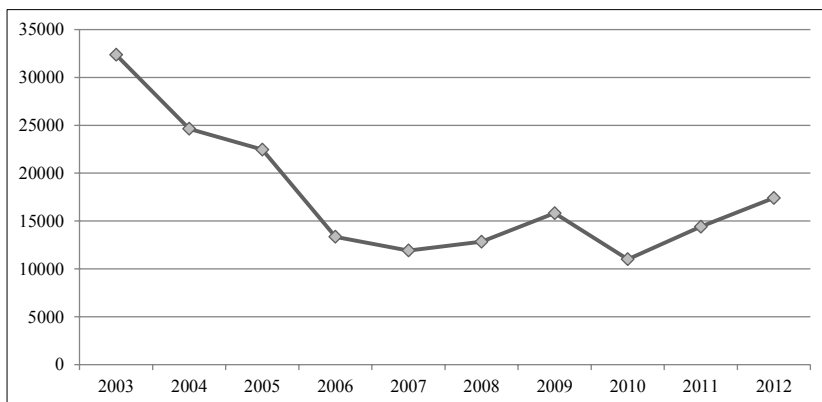
162 www.dossier.at/asyl/karte (Zugriff am 22. Januar 2014).

6. FLEXIBILITÄT DES ÖSTERREICHISCHEN AUFNAHMESYSTEMS

6.1 Trends beim Zuzug von Personen, die internationalen Schutz beantragen

Wie aus der unten abgebildeten Statistik ersichtlich, ist die allgemeine Entwicklung in Bezug auf Asylanträge in den letzten zehn Jahren rückläufig. Die Anzahl der Asylanträge pro Jahr sank von 32.359 Anträgen im Jahr 2003 auf 17.413 Anträge im Jahr 2012; das ist ein allgemeiner Rückgang von rund 46 Prozent. Die Höchstzahl von 39.354 Anträgen aus dem Jahre 2002 wurde nicht mehr erreicht. Genauer betrachtet sank die Anzahl der Asylanträge zwischen 2003 und 2007 um rund 63 Prozent (2003: 32.359; 2007: 11.921). Danach gab es einen Anstieg von rund 33 Prozent auf 15.821 Anträge im Jahr 2009. Zu einem erneuten Rückgang kam es 2010, als die Anzahl um rund 30 Prozent auf 11.012 Anträge zurückging und somit geringfügig unter dem Tiefpunkt von 2007 lag. Die Anzahl der Asylanträge pro Jahr stieg danach wieder an und erreichte 17.413 Anträge im Jahr 2012 (ein Anstieg von rund 58 Prozent).

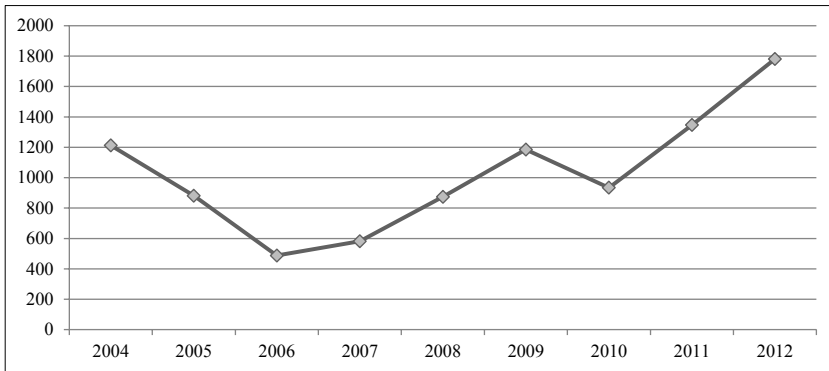
Abbildung 1: Anzahl der Asylanträge, gesamt, 2003 – 2012



Quelle: STATISTIK AUSTRIA; Bundesministerium für Inneres.

Die Entwicklung der Anzahl der Asylanträge, die von unbegleiteten Minderjährigen gestellt wurden, spiegelt zum Teil die der Gesamtzahl der gestellten Asylanträge wider. Allgemein zeichnet sich jedoch eine

Abbildung 2: Anzahl der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen, 2004 – 2012



Quelle: STATISTIK AUSTRIA; Bundesministerium für Inneres.

Zunahme ab.¹⁶³ Die Anzahl der von unbegleiteten Minderjährigen gestellten Anträge sank von 1.212 im Jahr 2004 auf 488 im Jahr 2006; das ist ein Rückgang von rund 60 Prozent. Die Anzahl stieg anschließend wieder an und erreichte 1.185 im Jahr 2009, was mehr als doppelt so viele Anträge wie im Jahre 2006 sind. Ein weiterer Rückgang war im Jahr 2010 zu verzeichnen, als die Anzahl um rund 21 Prozent sank und 934 Anträge erreichte. Damit war die Anzahl der Anträge immer noch doppelt so hoch wie während des Tiefpunkts im Jahr 2006. Danach stieg die Anzahl der von unbegleiteten Minderjährigen pro Jahr gestellten Anträge wieder an und erreichte 1.781 im Jahr 2012 (ein Anstieg von rund 91 Prozent).

Tabelle 6: Anzahl von Asylanträgen, gesamt und unbegleitete Minderjährige, 2003/2004 – 2012

Jahr	Gesamtanzahl von Asylanträgen	Davon Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen
2003	32.359	N/A
2004	24.634	1.212
2005	22.461	881
2006	13.349	488
2007	11.921	582
2008	12.841	874
2009	15.821	1.185
2010	11.012	934
2011	14.416	1.346
2012	17.413	1.781

Quelle: STATISTIK AUSTRIA; Bundesministerium für Inneres.

163 Zahlen stehen erst ab 2004 zur Verfügung.

6.2 Herausforderungen bei der Unterbringung

Erst kürzlich sah sich Österreich mit einer Herausforderung im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, konfrontiert. Konkret kam es im Oktober 2012 zu einer Überbelegung der wichtigsten Erstaufnahmestelle, der Erstaufnahmestelle in Traiskirchen. Zu dieser Zeit waren rund 1.500 AntragstellerInnen (einschließlich rund 600 unbegleitete Minderjährige) in dieser Einrichtung untergebracht anstelle der vorgesehenen 480 Personen. Laut Bundesministerium für Inneres lag die Ursache dafür in einer verzögerten Überstellung von Personen, die zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen wurden, vom Erstaufnahmezentrum in die Betreuungseinrichtungen der Bundesländer. Diese verfügten nicht über die notwendigen Kapazitäten.¹⁶⁴ Tatsächlich erfüllten Ende Oktober 2012 mit Niederösterreich und Wien nur zwei der neun Bundesländer ihre Aufnahmequote (siehe Tabelle unten).

Tabelle 7: Anzahl der in Betreuungseinrichtungen untergebrachten Anspruchsberechtigten Ende Oktober 2012, nach Bundesland

Bundesland	Quote (in %)	Soll-Stand	Ist-Stand	Erfüllung der Quote (in %)
Wien	19,3	4.113	5.800	141,0
Niederösterreich	19,2	3.889	4.118	105,9
Steiermark	14,7	2.919	2.808	96,2
Burgenland	3,5	687	589	85,7
Tirol	8,4	1.708	1.408	82,4
Vorarlberg	4,4	892	731	82,0
Oberösterreich	17,1	3.410	2.761	81,0
Kärnten	7,0	1.348	1.044	77,5
Salzburg	6,4	1.281	988	77,1

Quelle: Medien-Serviceestelle Neue Österreicher/innen, basierend auf Bundesministerium für Inneres.

Laut Bundesministerium für Inneres kann der Engpass an Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern mit dem Rückgang von Anträgen auf internationalen Schutz in den Jahren 2003 bis 2007 und 2009 bis 2010 erklärt werden. Dieser führte zur Schließung einiger Betreuungseinrichtungen. Als die Anzahl der Anträge erneut zu steigen

164 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

begann, standen nicht mehr genügend Betreuungseinrichtungen, insbesondere für unbegleitete Minderjährige, zur Verfügung.¹⁶⁵

Aufgrund der Überbelegung der Erstaufnahmestelle Traiskirchen wurde im Bundeskanzleramt ein Asylgipfel abgehalten, um auf den Engpass an Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern zu reagieren. Im Zuge dieses Gipfels wurde eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen, in der sich die Bundesländer dazu verpflichteten, Betreuungseinrichtungen für weitere tausend Anspruchsberechtigte bis Ende November bereitzustellen. Dadurch sollte eine Erfüllung der jeweiligen Länderquoten um mindestens 88 Prozent erreicht werden.¹⁶⁶

6.3 Flexibilitätsmechanismen und ihre Kosten

Insgesamt ist der Bund durch den/die BundesministerIn für Inneres für die Schaffung von Vorsorgekapazitäten zur Bewältigung von Unterbringungsengpässen in den Bundesländern zuständig.¹⁶⁷ Die nationale Gesetzgebung sieht mehrere Flexibilitätsmechanismen vor (siehe Tabelle 8). In der Praxis werden meist zusätzliche Flexibilitätsmaßnahmen angewendet. Beispielsweise evaluiert das Bundesministerium für Inneres täglich die Anzahl der Personen, die internationalen Schutz beantragen, die Anzahl der Anspruchsberechtigten in den Betreuungseinrichtungen des Bundes und die Anzahl der Überstellungen in Unterkünfte der Bundesländer. Außerdem halten einige Bundesländer Kapazitäten frei (zum Beispiel Kärnten), oder öffnen neue Betreuungseinrichtungen, unterstützt durch zeitlich offene Vergabeverfahren (zum Beispiel in Kärnten) oder das Abschließen von kurzfristigen Verträgen (zum Beispiel in Vorarlberg).¹⁶⁸ Dies ist jedoch nicht immer möglich. Falls es bei

165 Ebd.

166 Bundeskanzleramt, *Bundeskanzler Faymann: „Erstaufnahmezentrum Traiskirchen bis Ende November entlasten“*, Pressemeldung, 23. Oktober 2012, verfügbar unter : www.ots.at/presseaussendung/OTS_20121023_OTS0231/bundeskanzler-faymann-erstaufnahmezentrum-traiskirchen-bis-ende-november-entlasten (Zugriff am 15. Juli 2013); Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

167 § 11 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz-Bund und § 3 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung.

168 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

Tabelle 8: Überblick über Flexibilitätsmechanismen und Flexibilitätsmaßnahmen

Art des Mechanismus/der Maßnahme	Beschreibung	Wurde von dem Mechanismus/der Maßnahme Gebrauch gemacht?
Frühwarnmechanismus	Evaluierung der Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz, des Belagstandes in den Betreuungsstellen des Bundes sowie der Überstellungen in die Bundesländer.	Ja, täglich.
Zusätzliche Betreuungseinrichtungen als Pufferkapazität	Der/die BundesministerIn für Inneres kann im Einvernehmen mit dem/der BundesministerIn für Landesverteidigung Kasernen durch Verordnung zu einer Betreuungseinrichtung erklären.	Nein.
Notfallpläne	Im Falle einer Massenfluchtbewegung entscheidet die Koordinationsstelle des Bundes in Kooperation mit dem Bund-Länder Koordinationsrat über die Unterbringung in Betreuungseinrichtungen, soweit Kapazitäten frei sind, und über die Bereitstellung von weiteren Unterkünften.	N/A
Budgetflexibilität	Falls die Ausgaben das veranschlagte Budget für das betreffende Kalenderjahr übersteigen, kann zusätzliches Budget durch budgetäre Prozesse (z. B. die Liquidierung von Reserven) verfügbar gemacht werden.	N/A
Vorübergehender Schutz	Im Falle einer Massenfluchtbewegung, festgestellt durch einen Beschluss des Rates nach § 5 Abs. 1 Richtlinie 2001/55/EG des Rates oder durch eine Verordnung nach § 76 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, kann vorübergehender Schutz als flexibler Schutzmechanismus gewährt werden.	Nein, aber nach altem Recht (§ 12 und § 13 Aufenthaltsgesetz ¹) erließ die Bundesregierung eine Verordnung, ² welche Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, die auf Grund der bewaffneten Konflikte in ihrer Heimat diese verlassen mussten, ein Aufenthaltsrecht bis 31. Dezember 1994 gewährte.
Anwendung verschiedener Standards/Modalitäten von Aufnahmebedingungen in Notfallsituationen³	Im Falle einer Massenfluchtbewegung kann die Grundversorgung dieser Fremden beschränkt werden, ohne jedoch die Befriedigung der Grundbedürfnisse zu gefährden und unter Rücksichtnahme auf § 8 EMRK.	N/A

¹ Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der Fassung vom BGBl. Nr. 314/1994.

² Verordnung der Bundesregierung über das Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, BGBl. Nr. 368/1994.

³ § 14 Abs. 8 Asylaufnahmerichtlinie 2003/9/EG besagt: „Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, andere Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen festlegen als in diesem Artikel vorgesehen, wenn: zunächst eine Evaluierung der spezifischen Bedürfnisse des Asylbewerbers erforderlich ist; materielle Aufnahmebedingungen, wie sie in diesem Artikel vorgesehen sind, in einer bestimmten Region nicht zur Verfügung stehen; die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind; sich der Asylbewerber in Gewahrsam oder in Grenzgebäuden befindet, die er nicht verlassen darf. Bei diesen anderen Aufnahmemodalitäten werden in jedem Fall die Grundbedürfnisse gedeckt.“

Verlegung Anspruchsberechtigter in andere Betreuungseinrichtungen	Im Falle unverhältnismäßiger Kapazitätsspannungen können einzelne Bundesländer, mit Übereinstimmung der Koordinationsstelle des Bundes, einige Personen in andere Bundesländer verlegen.	Nein.
Verlegung innerhalb von Betreuungseinrichtungen	Bei temporären Kapazitätsengpässen für bestimmte Gruppen Anspruchsberechtigter können Verlegungen innerhalb der Betreuungseinrichtung durchgeführt werden (z. B. Wien, Salzburg) oder Unterkünfte können für Personen mit besonderen Bedürfnissen umgewandelt werden (Niederösterreich, Wien).	Ja.
Stand-by-Kapazitäten	In einigen Betreuungseinrichtungen werden bestimmte Kapazitäten für den Fall von Kapazitätsengpässen freigehalten (z. B. Kärnten).	Ja, aber nicht immer möglich.
Eröffnung neuer Betreuungseinrichtungen	Einige Bundesländer eröffnen neue Betreuungseinrichtungen, gefördert durch laufende Ausschreibungen (z. B. Kärnten) und das Abschließen kurzfristiger Verträge (z. B. Vorarlberg).	Ja, aber nicht immer möglich.
Förderung von individueller Unterbringung	Das Bundesland Salzburg betont die Möglichkeit einer Förderung von individueller Unterbringung als Mittel, hohen Druck auf Betreuungseinrichtungen zu senken.	Ja, aber mit einem sehr beschränkten Anwendungsbereich.
Abbau von Kapazitäten bei Überschüssen	Schließung von Betreuungseinrichtungen im Fall von Kapazitätsüberschüssen (z. B. Wien, Steiermark).	Ja.

Quelle: Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Bundesministerium für Inneres, Sondererhebung; Caritas Niederösterreich, Caritas Vorarlberg. Antworten auf schriftliche Befragung, August 2013; §11 Abs. 2 Grundversorgungsgesetz – Bund; § 4 Abs 3 Grundversorgungsvereinbarung; § 8 Abs. 2 und 3 Grundversorgungsvereinbarung; § 8 Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung; Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013

bestimmten Gruppen von Anspruchsberechtigten zu Kapazitätsengpässen kommt, können Verlegungen innerhalb der Betreuungseinrichtungen stattfinden (zum Beispiel in Wien und Salzburg durchgeführt), oder die Unterbringungseinheiten können so umgestaltet werden, dass sie Anspruchsberechtigten mit besonderen Bedürfnissen entsprechen (zum Beispiel in Oberösterreich und Wien durchgeführt).¹⁶⁹ In Zeiten von

169 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien; Caritas Niederösterreich, Caritas Vorarlberg. Antwort auf schriftliche Befragung, August 2013.

Überkapazitäten werden hingegen Betreuungseinrichtungen geschlossen (zum Beispiel in Wien und in der Steiermark).¹⁷⁰

Für die in Österreich eingesetzten Flexibilitätsmechanismen gibt es keine Kostenschätzungen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass es insgesamt kostenintensiv ist, Kapazitäten für Zeiten mit einer höheren Anzahl von Anspruchsberechtigten freizuhalten. Dies ist deshalb so, weil die Dienstleister die laufenden Kosten decken müssen, während ihr Einkommen von der Anzahl der tatsächlich untergebrachten Anspruchsberechtigten abhängt, nämlich von dem Betrag, der an den Dienstleister pro Person pro Tag gezahlt wird.¹⁷¹ Da Dienstleister die Betreuungseinrichtungen üblicherweise zu 100 Prozent auslasten, um diese wirtschaftlich führen zu können, sind nur begrenzte Kapazitäten verfügbar.¹⁷²

Bei der Schaffung von neuen Kapazitäten in Zeiten von Kapazitätsengpässen, d. h. die Öffnung neuer Betreuungseinrichtungen, müssen die Dienstleister die vollen Kosten tragen.¹⁷³ Auch in Zeiten mit niedrigeren Auslastungen und somit Kapazitätsüberschüssen stehen Dienstleister unter finanziellem Druck, da ungenützte Betreuungsplätze einen Einkommensverlust bedeuten.¹⁷⁴ Dies trifft vor allem auf Betreuungseinrichtungen für unbegleitete Minderjährige zu, da Dienstleister für diese Gruppe pro Person und Tag einen höheren Betrag erhalten. Daraus folgt, dass schon ein minimaler Rückgang der Kapazitätsauslastung zu hohen finanziellen Verlusten führt.¹⁷⁵

170 Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.

171 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

172 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013; Karin Knogl, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.

173 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

174 Caritas Niederösterreich, Caritas Vorarlberg. Antworten auf schriftliche Befragung, August 2013; Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

175 Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.

Diese Kosten müssen von den Dienstleistern selbst gedeckt werden, da es auf Bundes- oder Landesebene keine finanziellen Unterstützungsmechanismen gibt.¹⁷⁶

176 Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Basierend auf dieser Studie können folgende Schlussfolgerungen zu wesentlichen Aspekten des österreichischen Grundversorgungssystems gezogen werden.

Aufteilung der Verantwortung zwischen Bund und Ländern:

Die Gewährleistung der Grundversorgung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und anderen Anspruchsberechtigten ist in Österreich zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Während der Bund vor allem für die Unterbringung und Betreuung von AntragstellerInnen im Zulassungsverfahren verantwortlich ist, sind die Länder vor allem für AntragstellerInnen zuständig, die zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen sind. Obwohl diese Kompetenzaufteilung in der Grundversorgungsvereinbarung festgeschrieben ist, bestehen einige rechtliche Lücken. Darunter fällt beispielsweise die unklare Zuständigkeit für Personen, die zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen, aber nicht innerhalb von 14 Tagen der Landesversorgung zugewiesen wurden. Dies kann zu Problemen führen, da die Zuteilung in der Praxis in manchen Fällen zwei bis drei Monate dauert. Auch die Anspruchsberechtigung auf Grundversorgung im Zeitraum zwischen dem Erhalt eines negativen Bescheids und der Erkenntnis, dass eine Abschiebung aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, bleibt unklar. Die Frage, ob diese rechtlichen Lücken zu ernsthaften praktischen Problemen bei der Sicherstellung des Zugangs von Anspruchsberechtigten zur Grundversorgung führen, konnte im Rahmen dieser Studie jedoch nicht tiefergehend untersucht werden. Weitere Primärforschung wäre hierzu notwendig.

Zugang zur Grundversorgung in ganz Österreich:

Die Gewährleistung der Grundversorgung ist auf Bundesebene im Grundversorgungsgesetz – Bund und auf Länderebene in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Wie die Studie gezeigt hat, führt dies in Österreich zu Abweichungen bezüglich der rechtlichen Vorgaben über den Zugang zur und Verweigerung von Grundversorgung. So definieren beispielsweise

einige Bundesländer ein bestimmtes Niveau an Einkommen oder Besitz, um „Hilfsbedürftigkeit“ festzustellen, während andere dies nicht tun. Was die Verweigerung von Grundversorgungsleistungen betrifft, so kann beispielsweise die Abwesenheit von der Betreuungseinrichtung in einigen Bundesländern dazu führen, dass die Grundversorgung eingeschränkt, unter Auflagen gewährt oder entzogen wird, während dies in anderen Ländern nicht der Fall ist. Auch hier ging es über den Umfang dieser Studie hinaus, praktische Herausforderungen zu untersuchen, die sich für eine bundesweit einheitliche Gewährleistung der Grundversorgung aus diesen Abweichungen ergeben können.

Nutzung der unterschiedlichen Arten von Betreuungseinrichtungen:

Es gibt in Österreich drei Arten von Betreuungseinrichtungen: (i) Gemeinschaftliche Erstaufnahme- und Durchgangszentren, (ii) organisierte Unterkünfte und (iii) individuelle Unterbringung. Mit 1. Januar 2012 waren 12.045 Anspruchsberechtigte in den ersten beiden Arten von Betreuungseinrichtungen untergebracht, während 6.317 in individuell organisierten Unterkünften wohnten. Es lebten also beinahe doppelt so viele Anspruchsberechtigte in Erstaufnahme- und Durchgangszentren beziehungsweise organisierten Unterkünften als in individueller Unterbringung. Unter den in organisierten Betreuungseinrichtungen der Bundesländer lebenden Anspruchsberechtigten wohnte, laut einer Befragung der Bundesländer, mehr als die Hälfte in privat betriebenen Pensionen. Zuverlässige und zentral gesammelte Informationen zur Anzahl der von verschiedenen Dienstleistern (d. h. humanitäre, kirchliche oder private) betriebenen Betreuungseinrichtungen und den dort untergebrachten Anspruchsberechtigten sind jedoch nicht verfügbar.

Qualitätssicherung der Aufnahmebedingungen:

Es sind bis dato keine spezifischen Richtlinien zur Sicherung bundesweiter minimaler Qualitätsstandards bezüglich der Aufnahmebedingungen verfügbar. Wie die Studie gezeigt hat, üben sowohl die österreichischen Printmedien als auch AkteurInnen der Zivilgesellschaft und verschiedener Institutionen und Organisationen Kritik an der Qualität der Aufnahmebedingungen in manchen Bundesländern. Sie fordern die Entwicklung einheitlicher verbindlicher Mindeststandards und die Einrichtung unabhängiger Kontrollinstitutionen, um die Qualität

bundesweit zu verbessern. Seit Mitte 2013 ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus VertreterInnen der Länder dabei, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie waren jedoch noch keine Ergebnisse verfügbar.

Herausforderungen bezüglich der Flexibilität des Aufnahmesystems:

In den letzten zehn Jahren war die allgemeine Entwicklung in Bezug auf die Anzahl der Asylanträge in Österreich rückläufig. Die Anzahl sank von 32.359 Anträgen im Jahr 2003 auf 17.413 in 2012; dies stellt einen Rückgang von etwa 46 Prozent dar. Nach dem Tiefststand von 2010 (11.012 AntragstellerInnen) stieg die Anzahl jedoch wieder um etwa 58 Prozent. Dies muss als einer der Gründe verstanden werden, weshalb es 2012 in den Bundesländern nicht genügend Betreuungseinrichtungen gab (die sinkende Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz von 2002 bis 2007 und von 2009 bis 2010 führte zur Schließung mehrerer Betreuungseinrichtungen). Da nicht genügend zum Asylverfahren zugelassene AntragstellerInnen aus den Erstaufnahmezentren in die Betreuungseinrichtungen der Bundesländer überstellt werden konnten (obwohl die meisten Länder ihre festgelegte Aufnahmequote nicht erfüllten), führte dies zur Überfüllung des wichtigsten Erstaufnahmezentrums in Traiskirchen. Die Studie stellt hierzu fest, dass Flexibilitätsmaßnahmen wie die Schaffung von Vorsorgekapazitäten (d. h. eine bestimmte Anzahl an Betten verfügbar zu halten) und die Öffnung neuer Unterkünfte nicht immer umgesetzt werden können. Ein zentrales Hindernis ist das Fehlen eines Finanzierungsmechanismus auf Bundes- oder Landesebene, um den Dienstleistern in diesen Fällen zu helfen, damit sie nicht die gesamten Kosten übernehmen und das volle Risiko tragen müssen.

ANHANG

A.1 Überblick über die Aufnahmebedingungen in den unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen

Laut § 7 und § 9 der Grundversorgungsvereinbarung und der Vereinbarung über eine Erhöhung von Kostenhöchstsätzen sind die folgenden Aufnahmebedingungen und entsprechende Kostenhöchstsätze für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in den unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen vorgesehen. Abweichungen zwischen den verschiedenen Bundes- und Ländergesetzen sind hervorgehoben.

Tabelle 9: Aufnahmebedingungen in den verschiedenen Betreuungseinrichtungen

Aufnahme- bedingung	Gemeinschaftliche Erstaufnahme- und Durchgangs- zentren	Organisierte Unterkünfte	Besondere Unterkünfte für unbegleitete Minderjährige	Individuelle Unterbringung
Unterbringung	19 EUR pro Tag und Person (ausgezahlt an den Betreiber).	19 EUR pro Tag und Person (ausgezahlt an den Betreiber).	77 EUR bei Unterbringung in Wohngruppen, 62 EUR bei Unterbringung in Wohnheimen und 39 EUR bei Unterbringung in betreutem Wohnen; pro Tag und Person (ausgezahlt an den Betreiber).	Einzelperson: 120 EUR pro Monat und Person; Familien (mindestens zwei Personen): 240 EUR pro Monat und Familie.
Verpflegung				Erwachsene: 200 EUR pro Monat und Person; Minderjährige: 90 EUR pro Monat und Person; Unbegleitete Minderjährige: 180 EUR pro Monat und Person. ¹
Bekleidung	150 EUR pro Jahr und Person.	150 EUR pro Jahr und Person.	150 EUR pro Jahr und Person.	150 EUR pro Jahr und Person.
Taschengeld	40 EUR pro Monat und Person.	40 EUR pro Monat und Person.	40 EUR pro Monat und Person.	N/A
Freizeit- aktivitäten	10 EUR pro Monat und Person.	10 EUR pro Monat und Person.	10 EUR pro Monat und Person.	N/A
Betreuungs- schlüssel (beinhaltet Information, Beratung und soziale Betreuung)	1:170	1:170	1:10 in Wohngruppen, 1:15 in Wohnheimen, 1:20 in betreutem Wohnen.	1:170
Strukturierter Tagesablauf	Bei Bedarf: Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes.	Bei Bedarf: Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes.	Angemessene Strukturierung des Tagesablaufes.	Bei Bedarf: Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes.
Sonder- unterbringung	N/A	Sonderunterbringung für Personen mit besonderem Betreuungsbedürfnis (ausgezahlt an den Betreiber): 2.480 EUR pro Monat und Person.	N/A	N/A

¹ Das Kärntner Landesgesetz sieht für unbegleitete Minderjährige 190 EUR pro Monat und Person vor (§ 6 Abs. 1 Kärntner Grundversorgungsgesetz).

Medizinische Untersuchung	Medizinische Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme. ²	N/A	N/A	N/A
Krankenversorgung	Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge; Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung. ³			
Medizinische Notversorgung	Auch bei Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung gewährleistet. ⁴			
Psychologische Betreuung	N/A	N/A	Bei Bedarf psychologische und sozialpädagogische Betreuung.	N/A
Dolmetschleistungen	Im Rahmen der Betreuung und Rückkehrberatung.	Im Rahmen der Betreuung und Rückkehrberatung.	Im Rahmen der Betreuung und Rückkehrberatung.	Im Rahmen der Betreuung und Rückkehrberatung.
Deutschkurse	N/A	N/A	200 Unterrichtseinheiten (3,63 EUR pro Einheit und Person).	N/A
Zugang zu Bildung⁵	N/A	Schulbedarf: 200 EUR pro Jahr und Kind; Transportkosten. ⁶		
Zugang zu Aus- und Fortbildung	Eine Arbeitserlaubnis für die Aus- und Weiterbildung kann an Asylsuchende bis 25 Jahren ausgestellt werden, ist jedoch beschränkt auf Berufe mit Lehrlingsmangel. Voraussetzung ist, dass die Person seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und einen Arbeitsmarkttest bestanden hat. ⁷			
Zugang zum Arbeitsmarkt	Der Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit wird drei Monate nach Einbringung des Asylantrages gewährt; ⁸ Zugang zur Beschäftigung kann auf Ansuchen um eine Beschäftigungsbewilligung durch den/die zukünftige/n ArbeitgeberIn erteilt werden, wenn der/die Anspruchsberechtigte seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und eine Arbeitsmarktprüfung besteht ⁹ (der Zugang ist durch den so genannten Bartensteinerlass auf bestimmte Berufe mit quotengeregelten Beschäftigungsbewilligungen beschränkt, z. B. Saisonarbeit im Tourismus, der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft). ¹⁰ Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, können mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten in ihrer Betreuungseinrichtung (z. B. Reinigung, Küchenbetrieb)			

² Dies ist in folgenden Landesgesetzen nicht vorgesehen: Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz, Salzburger Grundversorgungsgesetz, Steiermärkisches Betreuungsgesetz und Tiroler Grundversorgungsgesetz.

³ Das Salzburger Grundversorgungsgesetz spricht nur von der Bereitstellung einer notwendigen Krankenversorgung (§ 6 Abs 1 Salzburger Grundversorgungsgesetz).

⁴ Lediglich das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz sieht keine solche Klausel vor.

⁵ Der Schulbesuch ist während der ersten neun Jahre verpflichtend in Österreich (bis zu einem Alter von 15 Jahren). Daher haben asylsuchende Kinder Zugang zu Volks- und weiterführenden Schulen, jedoch nur nach Zulassung zum Asylverfahren, d. h. üblicherweise wird in Erstaufnahme- und Durchgangszentren während des Zulassungsverfahrens kein Zugang zu Schulbildung gewährt (Fronek 2010: 144-145, 149; Knapp 2013: 52). Es gibt keinen Rechtsanspruch auf weiterführende Bildung. Die Regelungen für asylsuchende Kinder sind hier dieselben wie für österreichische Staatsangehörige (Priewasser 2006: 56).

⁶ Transportkosten sind im Salzburger Grundversorgungsgesetz nicht vorgesehen.

⁷ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen*, BMASK-435.006/0005-VI/AMR/7/2012; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen; Altersgrenze für jugendliche Asylwerber/innen*, BMASK-435.006/0005-VI/B/7/2013.

⁸ § 7 Abs. 2 Grundversorgungsgesetz – Bund.

⁹ § 4 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz.

¹⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, *EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz; Durchführungserlass (Bartensteinerlass)*, 435.006/6 - II/7/04.

	oder für den Bund, die Bundesländer oder die Gemeinden (z. B. Landschaftspflege) herangezogen werden. Für diese Tätigkeiten wird ein Anerkennungsbeitrag gewährt, sie begründen jedoch kein Arbeitsverhältnis. ¹¹ Personen mit subsidiärem Schutz und Asylsuchende, denen Asyl gewährt wurde und die Anspruch auf Grundversorgung haben (d. h. während der ersten vier Monate nach Asylgewährung), haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. ¹²			
Transportkosten	Bei Überstellungen und behördlichen Ladungen.	Bei Überstellungen und behördlichen Ladungen.	Bei Überstellungen und behördlichen Ladungen.	Bei Überstellungen und behördlichen Ladungen.
Im Fall einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland	Rückkehrberatung; Reisekosten; einmalige Überbrückungshilfe (370 EUR pro Person) ¹³			
Im Todesfall	Begräbnis- oder Rückführungskosten.	Begräbnis- oder Rückführungskosten.	Begräbnis- oder Rückführungskosten.	Begräbnis- oder Rückführungskosten.

Quelle: § 7 und § 9 Grundversorgungsvereinbarung; Vereinbarung über eine Erhöhung von Kostenhöchstätzen; und wie in dem Fußnoten angegeben.

¹¹ § 7 Abs. 4, 5 und 6 Grundversorgungsgesetz – Bund; ähnliche Bestimmungen finden sich in § 6 Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, § 3 Abs. 8 Kärntner Grundversorgungsgesetz, § 4 Abs. 6 Steiermärkisches Betreuungsgesetz und § 4 Abs. 5 Wiener Grundversorgungsgesetz.

¹² § 1 Abs. 2(a) Ausländerbeschäftigungsgesetz.

¹³ Diese sind im Salzburger Grundversorgungsgesetz nicht vorgesehen.

A.2 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Tabelle 10: Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Abgabenbehörde	-	Fiscal Authority	-
Anhalteordnung	AnhO	Detention Regulation	-
Asylgesetz 2005	AsylG	Asylum Act 2005	-
Aufenthaltsgesetz	-	Residence Act	-
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreign Nationals	-
Bartensteinerlass	-	Bartenstein Decree	-
Bund	-	Federal Government	-
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	-
Bundesasylamt	BAA	Federal Asylum Office	-
Bundesgesetzblatt	BGBI.	Federal Law Gazette	FLG
Bundeskanzleramt	-	Federal Chancellery	-
Bundesland	-	Province	-
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	BMASK	Federal Ministry of Labour, Social Affairs and Consumer Protection	-
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	-
Bundesverfassungsgesetz	B-VG	Federal Constitutional Act	-
Bundesverwaltungsgericht	-	Federal Administrative Court	-
Die Grünen	-	Austrian Green Party	-
Erstaufnahmestelle	EAST	Initial Reception Centre	-
Europäische Kommission	EK	European Commission	EC
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	European Convention on Human Rights	ECHR
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Freiheitliche Partei Österreich	FPÖ	Austrian Freedom Party	-
Fremdengesetz 1997	FrG	Aliens Act 1997	-
Fremdenpolizei	-	Aliens Police	-
Fremdenpolizeibehörde	-	Aliens Police Authority	-
Gelinderes Mittel	-	Lenient measure	-
Grundversorgungsgesetz Bund	GVG-B	Federal Government Basic Welfare Support Act	-
Grundversorgungsvereinbarung	GVV	Basic Welfare Support Agreement	-
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs	kija	Ombudsmen for Children and Youth in Austria	-
Landesgesetzblatt	LGBl.	Provincial Law Gazette	PLG
Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen	MSNÖ	Media Service Point New Austrians	-
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Nichtregierungsorganisation	NRO	Non-Governmental Organization	NGO
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	-
Österreichische Volkspartei	ÖVP	Austrian People's Party's	-
Rechnungshof	RH	Austrian Court of Audit	ACA
Sozialdemokratische Partei Österreichs	SPÖ	Social Democratic Party of Austria	-

Unabhängiger Verwaltungssenat	UVS	Independent Administrative Senate	-
Unbegleitete Minderjährige	-	Unaccompanied Minors	UAM
Verwaltungsgerichtshof	VwGH	Administrative High Court	-
Volksanwaltschaft	-	Austrian Ombudsman Board	AOB

A.3 Literaturverzeichnis

Literatur

Agenda Asyl

2012 *Grundversorgungsstandards: Anstöße zur Hebung des Lebensstandards für AsylwerberInnen und nicht-abschiebbare Fremde (angemessener Lebensstandard)*. Verfügbar auf www.asyl.at/fakten_2/gv_agenda_asyl_lv_juni12.pdf (Zugriff am 14. August 2013).

Caritas Österreich

2013 *Fünf-Punkte-Programm – Initiative Zukunft Asyl*, 13. Juni 2013.

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

2013 *Austria Annual Policy Report 2012*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2013/APR/APR_2012/AT_EMN_NCP_APR_2012_FINAL.pdf (Zugriff am 26. August 2013).

2012 *Asylum and Migration Glossary 2.0*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg. Verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/index_a_en.htm (Zugriff am 2. Oktober 2013).

Frahm, M.

2013 *Zugang zu adäquater Grundversorgung für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive*. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte. Verfügbar auf http://bim.lbg.ac.at/files/sites/bim/4_Zugang%20zu%20ad%C3%A4quater%20Grundversorgung_Michael_Frahm_Schriftenreihe_Refugeecamp_BIM.pdf (Zugriff am 23. August 2013).

Fronek, H.

2010 *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich*. Mandelbaum Verlag, Wien.

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

2012 *Kritik der österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen am Umgang mit Kinder und Jugendlichen auf der Flucht*. Verfügbar auf

<http://cdn2.vol.at/2012/11/Umgang-mit-Fluechtlingskindern.pdf>
(Zugriff am 14. August 2013).

Knapp, A.

2013 *Asylum Information Database – National Country Report Austria*. Asylkoordination Österreich, ECRE. Verfügbar auf www.asylumineurope.org/files/report-download/austria_aida_may2013.pdf (Zugriff am 6. August 2013).

2010 *Leben im Flüchtlingsquartier. Standards in der Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden*. Asylkoordination Österreich. Verfügbar auf www.asyl.at/fakten_2/leben_im_fluechtlingsquartier.pdf (Zugriff am 19. Juni 2013).

Menschenrechtskommissar

2012 *Report by Nils Muižnieks, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe. Following his visit to Austria from 4 to 6 June 2012*. CommDH(2012)28, Straßburg, 11. September 2012. Verfügbar auf www.asylumineurope.org/files/resources/commdh201228_e.pdf (Zugriff am 15. August 2013).

Österreichischer Rechnungshof

2013 *Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien*. Reihe Bund 2013/3. Verfügbar auf www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2013/berichte/teilberichte/bund/Bund_2013_03/Bund_2013_03_1.pdf (Zugriff am 15. August 2013).

Priewasser, C.

2006 *National Report done by the Odysseus Network for the European Commission on the implementation of the directive on reception conditions for asylum seekers in: Austria*. Odysseus Network. Verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/pdf/austria_2007_en_en.pdf (Zugriff am 15. August 2013).

Rosenberger, S. (Hg.)

2010 *Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus*. Facultas, Wien.

Schumacher, S. et al.

2012 *Fremdenrecht, Asyl – Ausländerbeschäftigung – Einbürgerung – Einwanderung – Verwaltungsverfahren*. ÖGB Verlag, Wien.

UNHCR

2013 *UNHCR-Vorschläge für Verbesserungen im Flüchtlingschutz anlässlich der Bildung der Österreichischen Bundesregierung für die XXV. Regierungsperiode*, 7. Oktober 2013. Verfügbar auf www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4_oesterreich/4_2_asyl_positionen/4_2_4/FR_AUS_Positionen_2013-RegNeu.pdf (Zugriff am 11. Oktober 2013).

Volksanwaltschaft

2013a *Missstandsfeststellung zu Flüchtlingsunterkünften in Kärnten*. Missstandsfeststellung und Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft, 22. März 2013. Verfügbar auf <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/m2qr/Missstandsfeststellung%20zu%20Fl%C3%BChtlingsunterk%C3%BAnften%20in%20K%C3%A4rnten.pdf> (Zugriff am 15. August 2013).

2013b *Missstandsfeststellung zur Grundversorgung im Burgenland*. Missstandsfeststellung und Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft, 1. Juli 2013. Verfügbar auf http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/4ii99/misstandsfeststellung_gvs_burgenland.pdf (Zugriff am 15. August 2013).

Zeitschriftenartikel

Eberhard, H.

2013 Änderungen des Rechtsschutzsystems durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, *Jahrbuch Öffentliches Recht 2013*, S. 157-179.

Marx, G.

2005 Umsetzung der Aufnahmerichtlinie in Österreich, *migraLex 2005/3/82*.

Oswald, M.

2009 Aktuelle Fragen zur Grundversorgung von Asylwerbern. *migraLex* 2009/2/51, S. 51-61.

Schrefler-König, A.

2013 Die Neustrukturierung der Fremdenrechtsbehörden: Schaffung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2013, S. 207-227.

Zeitungsartikel

Der Standard

2013 *Große Mängel in einem Drittel aller Asylpensionen*, 14. November 2013, S. 10.

2012 *Volksanwaltschaft prüft Missstände in Asylheim auf Saualm*, 7. August 2012, S. 1.

Die Presse

2013 *Asyl: Ruf nach Mindeststandards*, 15. November 2013, S. 9.

Falter

2012 *Der Marsch auf Wien: Asylwerber protestieren vor dem Asylgerichtshof*, 28. November 2012, S. 19.

Kleine Zeitung

2013 *Mikl-Leitner schmettert Asylanten-Wünsche ab*, 31. Dezember 2013, S. 4.

2013 *Land verlor vor Gericht gegen Flüchtling*, 4. Dezember 2013, verfügbar auf www.kleinezeitung.at/kaernten/klagenfurt/klagenfurt/3484927/land-verlor-vor-gericht-gegen-fluechtling-story (Zugriff am 21. Januar 2014).

Kurier

2012 *Prominente Unterstützer für Wiens Flüchtlingscamper*, 27. November 2012, S. 19.

Österreich

2012 *Asyl-Camp mitten in Wien*, 26. November 2012, S. 7.

Salzburger Nachrichten

2012 *Flüchtlinge bleiben in der Kirche*, 20. Dezember 2012, S. 11.

Wiener Zeitung

2012 *Weil Heizung und Fenster desolat sind, wird das Asylheim kurzzeitig geräumt*, 7. September 2012, S. 12.

Presseaussendungen

Bundeskanzleramt

2012 *Bundeskanzler Faymann: "Erstaufnahmezentrum Traiskirchen bis Ende November entlasten"*, 23. Oktober 2012, Verfügbar auf http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20121023_OTS0231/bundeskanzler-faymann-erstaufnahmezentrum-traiskirchen-bis-ende-november-entlasten (Zugriff am 15. Juli 2013).

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2013 *Haimbuchner zu Ackerl: "Verharmlosung des bankrotten Asylwesens beenden!"*, 6. Januar 2012, Verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120106_OTS0028/haimbuchner-zu-ackerl-verharmlosung-des-bankrotten-asylwesens-beenden (Zugriff am 5. April 2013).

Österreichische Gesetzgebung und andere Dokumente

Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der Fassung vom BGBl. Nr. 314/1994.

Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. I Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 72/2013.

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, das Bundessozialamtsgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundesgesetzblattgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundes-Verfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle), BGBl. I Nr. 51/2012.

- Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz-Bund), BGBl. I Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 68/2013, Fassung vom 10. Januar 2014.
- Bundesgesetz, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden (Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz – FNG), BGBl. I Nr. 87/2012.
- Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997), BGBl. I Nr. 75/1997, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 134/2002.
- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 68/2013.
- Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 144/2013.
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen; Altersgrenze für jugendliche Asylwerber/innen*, BMASK-435.006/0005-VI/B/7/2013.
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen*, BMASK-435.006/0005-VI/AMR/7/2012.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, *EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz; Durchführungserlass* (Bartensteinerlass), 435.006/6 – II/7/04.
- Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/1930, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 59/2013.
- Gesetz über die Mindestsicherung, Vorarlberg (Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz), LGBl. Nr. 64/2010, in der Fassung vom LGBl. Nr. 34/2012.

- Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien (Wiener Grundversorgungsgesetz), LGBL. Nr. 46/2004, in der Fassung vom LGBL. Nr. 56/2010.
- Gesetz vom 14. März 2007 zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (Salzburger Grundversorgungsgesetz), LGBL. Nr. 35/2007, in der Fassung vom LGBL. Nr. 64/2010, Fassung vom 30. Juli 2013.
- Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird (Tiroler Grundversorgungsgesetz), LGBL. Nr. 21/2006, in der Fassung vom LGBL. Nr. 13/2013, Fassung vom 30. Juli 2013.
- Gesetz vom 18. Mai 2006 über die vorübergehende Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerberinnen und Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) im Burgenland (Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz), LGBL. Nr. 42/2006, Fassung vom 30. Juli 2013.
- Gesetz vom 4. April 2006 über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Kärnten (Kärntner Grundversorgungsgesetz), LGBL. Nr. Nr. 43/2006, Fassung vom 30. Juli 2013.
- Gesetz vom 5. Juli 2005, mit dem die Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geregelt wird (Steiermärkisches Betreuungsgesetz), LGBL. Nr. 101/2005, in der Fassung vom LGBL. Nr. 9/2012.
- Landesgericht Klagenfurt, 26. November 2013, 23CG 45/13m.
- Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz), LGBL. Nr. 12/2007, in der Fassung vom LGBL. Nr. 54/2012, Fassung vom 30. Juli 2013.

- Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 9240, Fassung vom 20. Juni 2011.
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung (Vereinbarung über eine Erhöhung von Kostenhöchstätzen), BGBl. I Nr. 46/2013.
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung), BGBl. I Nr. 80/2004, Fassung vom 20. Januar 2014.
- Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsexekutive (Anhalteordnung), BGBl. II Nr. 128/1999, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 439/2005.
- Verordnung der Bundesregierung über das Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, BGBl. Nr. 368/1994.

EU-Gesetzgebung und andere Dokumente

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – Neufassung (Qualifikationsrichtlinie), 2011/95/EU, Verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF> (Zugriff am 9. September 2013).
- Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahmerichtlinie), 2003/9/EG, Verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF> (Zugriff am 20. Juni 2013).
- Richtlinie des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines

Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Richtlinie zum vorübergehenden Schutz), 2001/55/EG, Verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:212:0012:0023:DE:PDF> (Zugriff am 23. Januar 2014).

Verordnung des Rates (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaate gestellten Asylantrags zuständig ist, Verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:050:0001:0010:DE:PDF> (Zugriff am 23. August 2013).

Statistiken

Bundesministerium für Inneres

2006–2012 *Asylstatistik*, Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx (Zugriff am 22. August 2013).

2004–2005 *Asyl- und Fremdenstatistik*, Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx (Zugriff am 22. August 2013).

Bundesministerium für Inneres, Sondererhebung.

Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen

2012 *Zahlen & Fakten zu aktuellen Asyl-Themen*, 15. November 2012, Verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2012/11/15/zahlen-fakten-zu-aktuellen-asyl-themen/ (Zugriff am 15. August 2013).

STATISTIK AUSTRIA

2012 *Asylanträge seit 2000 nach Staatsangehörigkeit*, 29. August 2013, Verfügbar auf http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/asyl/022914.html (Zugriff am 15. August 2013).

Websites

- Bundesministerium für Inneres, Grundversorgung, www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/betreuung (Zugriff am 22. Januar 2014).
- Caritas, www.caritas.at (Zugriff am 22. Januar 2014).
- Diakonie, www.diakonie.at (Zugriff am 22. Januar 2014).
- Dossier, www.dossier.at (Zugriff am 22. Januar 2014).
- Fonds Soziales Wien, www.fsw.at (Zugriff am 22. Januar 2014).
- Menschenrechtskommissar, www.coe.int/t/commissioner (Zugriff am 22. Januar 2014).
- ORS Service GmbH, www.orsservice.at (Zugriff am 22. Januar 2014).
- Rechnungshof, www.rechnungshof.gv.at (Zugriff am 22. Januar 2014).
- UNHCR, www.unhcr.at (Zugriff am 22. Januar 2014).
- Volksanwaltschaft, <http://volksanwaltschaft.gv.at> (Zugriff am 22. Januar 2014).

Interviews/ schriftliche Kommunikation/ Umfragen

- Befragung der für die Grundversorgung zuständigen Landesbehörden der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien und Vorarlberg, Juli/August 2013, durchgeführt von IOM Wien.
- Caritas Niederösterreich, Caritas Vorarlberg. Antworten auf schriftliche Befragung, August 2013.
- Christoph Riedl, Diakonie Flüchtlingsdienst. Interview durchgeführt von IOM Wien, 3. Juli 2013.
- Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.
- Hilbert Karl, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.
- Karin Knogl, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.
- Michaela Malz, Bundesministerium für Inneres. Interview durchgeführt von IOM Wien, 29. Mai 2013.
- Sandra Kiendler, Caritas Wien. Interview durchgeführt von IOM Wien, 1. August 2013.